

ms
mi
ra
n.
8

W d
2678



III. 12. n. f.

(cat. 2,496^h)





Es Durchläuchtigen/
Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/Herrn Johann Ernsten/
Herzogen zu Sachsen / Süllich / Cleve / vnd Berg / Landgraffen in
Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck
vnd Ravenspurgk / Herrn zu Ra-
venstein / ꝛ.

AmptsInstruction,

Wornach S. Fürst. Gn. OberHaupt: vnd Amptleute/
Amptsverwesere / Schössere / Gastner / Verwaltere / Ampt: vnd Korn-
schreibere / in dero Fürstenthumb: vnd Landen / in Administration der Aempter sich
gehörsamlich achten / vnd deren gemess vnd folzig verhalten
sollen.

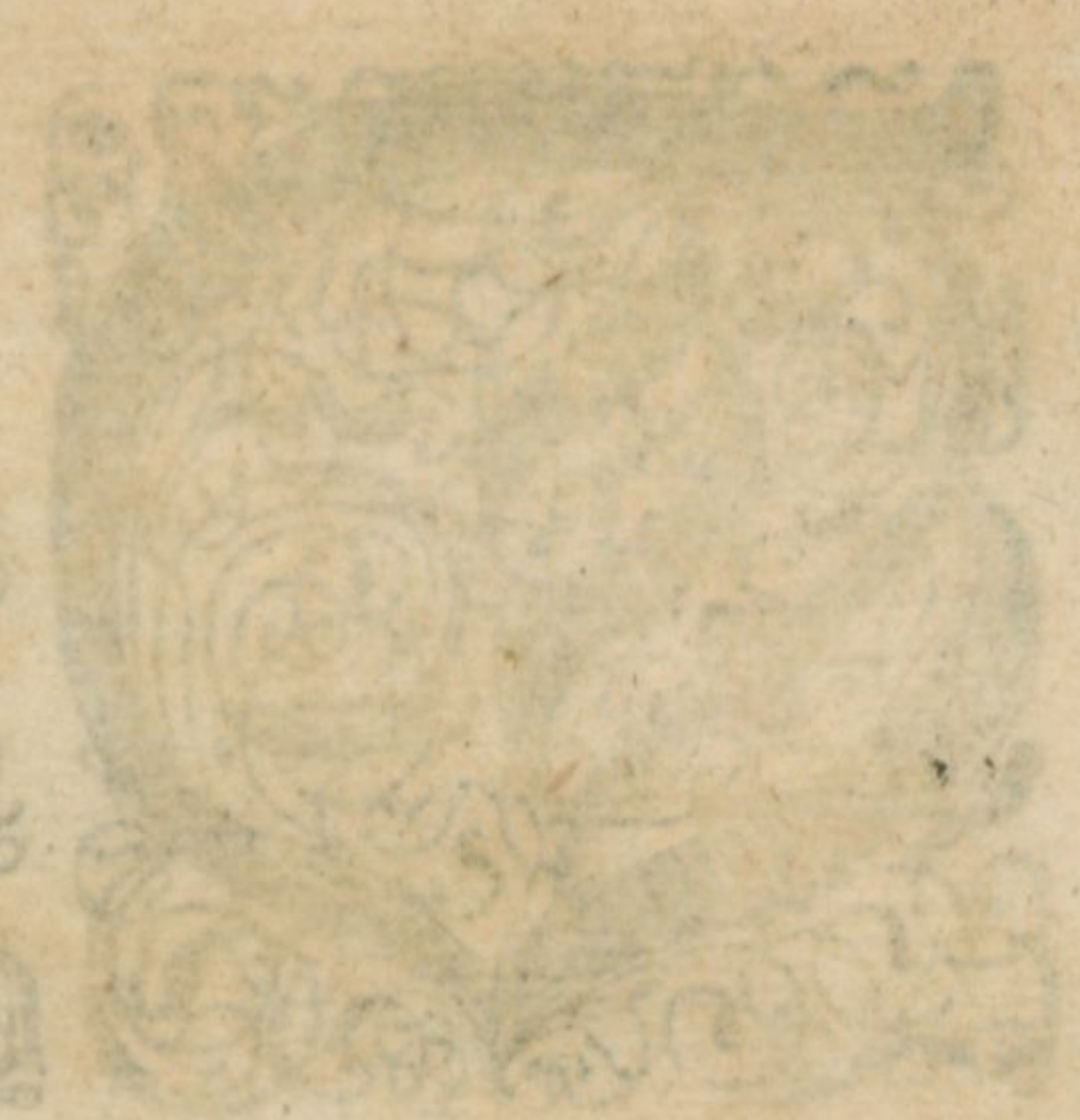


Gedruckt zu Coburgk in der Fürstl. Druckererey durch Johann Eyrich/
A N N O

M. DC. XXXVIII.

274.

Faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible but appears to contain names and titles.



Faint, mirrored text in the middle section of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

M. DC. XXZ VIII.





INDEX.

Der Nachfolgende
Ampts-Instruction, an wel-
chem Blat / oder Seite / ein jeder
Punct zu finden.

A

| | |
|---|----------|
| A Brechnung mit den Geistlichen. | Folio 2. |
| Abzug: vnd Einzugs Gelder. | 19 |
| Abgang oder Eindarr. | 24 |
| Ackerbau / wie der zubestellen. | 13. 17 |
| Acta zu folijren vnd zuhefften. | 6 |
| Ampts Handelsbuch. | 23 |
| Ampts Protocoll. | 23 |
| Ampts Rechnung. | 23 |
| wie sie zuführen. | 25 |
| deren membra. | 25 |
| Ausgaben / wie die zuführen. | 65 |
| B | |
| Bachhäuser / wie die zuerhalten. | 13 |
| Bau Rechnungs modell. | 65 |
| Beampten Schuldigkeit. | 1 |
| Beampten sollen bey dem Holzkäuffen vnd anweisen seyn. | 14 |
| Belege zu numeriren / vnd der Ampts Rechnung bey zuhefften. | 25 |
| Berechnung allerhand anderer Gewächß. | 28 |
| Bergwerck. | 5 |
| Bericht an statt der apostolorum. | 6 |
| Beruffung an die hohe Obrigkeit. | 6 |
| Bescheid in Rechtsachen. | 6 |
| Besoldung der Geistlichen aus den Aemptern. wann dieselbe vollkömlich nicht zuerreichen. | 2 |
| Resta / wie die zubezahlen. | 3 |
| Bestellung der Pfarräcker. | 3 |

A ij

Be

| | |
|---|---------|
| Betrug der Schäffer vnd Hirten zu verhüten. | Fol. 28 |
| Bodenrecht vnd Einwehr. | 24 |
| BodenRegister. | 76 |
| Brücken vnd Landstrassen zu halten. | 6 |
| Buchstabszahlen abzuschaffen. | 24 |

G

| | |
|--|----|
| Gammersachen. | 9 |
| Citationes der Eigenthümer vnd Creditorn der wüsten Gütere. | 11 |
| Concurrentia Jurisdictionum. | 8 |
| Conträcte in Aemptern zuverschreiben. | 7 |
| Contributions Rechnung. | 98 |

D

| | |
|--|----|
| Desolata vnd ledige Gütere. | 11 |
| Diener in den Aemptern. | 20 |
| Dienst/so vbermessig/ einzustellen. | 10 |
| Diffamationes der Vnterthanen wieder die Herr- schafft/wegen der Kriegs Contribution. | 11 |
| Dörffer vnd andere adpertinentia. | 19 |

E

| | |
|--|----|
| Einnahmen / wie die zuführen. | 24 |
| Eindarr/ Einwehr/ wie die passiret. | 24 |
| Einzug: vnd Abzugs Gelder. | 19 |
| Episcopale Jus. | 5 |
| Erb: vnd Lehenbuch. | 20 |
| Erbzins: Schoß: vnd SchakungsRegister. | 21 |
| Erläuterung des Models. | 25 |
| Ermahnung zur Gedult. | 11 |
| ErndRegister. | 72 |
| Extracta. | 29 |
| Extracta, Land: vnd Franckstewr: Contribution: Kirchen: Kasten: Hospital: vnd Gemeinden Rechnung/zur Rentheren zulteffern. | 95 |

F

| | |
|---|----|
| Faule Vnterthanen/wie die zu tractiren. | 11 |
| Fewr Ordnung. | 12 |
| Fischeren. | 20 |
| Fischwasser. Fischdiebe. | 6 |
| Fischbruth zu versehen. | 15 |
| Fisch in Teichen zuspiesen. | 15 |
| Fisch Ordnung. | 15 |

Stöf

| | |
|--|---------|
| Flößen. | Folio 6 |
| Fluchen vnd schweren zubeschaffen. | 9 |
| Forsthäuser zuerhalten. | 13 |
| Forstbedienten Verrichtung. | 14 |
| Forst: vnd HolzRechnung. | 84 |
| Frohn Dienste. | 16 |
| FruchtRechnung. | 26, 70 |
| Fürstl. interesse nicht zuschmelieren. | 7 |

G

| | |
|---|--------|
| Gärten. | 14. 18 |
| Gartenfrucht. | 18 |
| Gebäude der Herrschafft. | 12. 17 |
| Gehölze / wie das in acht zunehmen. | 5 |
| Geistlichen Stand betreffend. | 1 |
| Geistlichen Abrechnung | 2 |
| deren Besoldungen. | 2 |
| Resta. | 2 |
| Geleith zu conserviren. | 5. 19 |
| Geldstraffen in Dienst zuehren. | 8 |
| GeldRechnungen / wie die anzustellen. | 26. 57 |
| Gericht / hohe vnd nieder / | 8 |
| Kube Gericht. | 8 |
| Gerichte nicht zu confundiren. | 9 |
| Glasbütten zu conserviren. | 13 |
| Gottesfurcht zuüben. | 10 |
| Gränzbeziehung. | 9. 20 |
| Güeter / so ledig vnd ohne Besitzer. | 12 |
| Güeter / der Herrschafft zustendig. | 12 |
| Güeter / so Zinsbar / nicht zuzerreissen. | 7 |
| Güeter sich nicht anzumassen / ehe die Lehen justifici- | 22 |
| ret. | 22 |
| Gütliche Handlung zupflegen. | 6 |

H

| | |
|--|--------|
| Hausbuch / vnd was darein zuverzeichnen. | 16 |
| Hämmer / Eisenhämmer. | 13 |
| Hauswesen / wie das anzustellen. | 10 |
| Hencker Geld. | 19 |
| Herrschafft eigene Güeter. | 12 |
| Herrschafft Gebäude. | 12. 17 |
| HewRechnung. | 81 |
| Holz. | 17 |

II. 12 n.



| | |
|---|-----------|
| Holzgelosung zufördern. | Folio 14 |
| ohne der Beampten beyseyn nicht zuverkauffen. | 14 |
| die Bezahlung einzutreiben. | 14 |
| HolzGelder ins Ampt zuliessern. | 14 |
| HolzOrdnung zubeobachten. | 14 |
| HolzRechnung der AmptsRechnung beyzuthun. | 15 |
| HolzRechnungs model. | 29. 84 |
| Hopffenberge. | 14. 18 |
| Huthvn dWende. | 18 |
| Z | |
| Zagden. | 20 |
| Instantien nicht zu confundiren. | 9. 10 |
| Inventarium. | 29 |
| Jurisdictionum concursus. | 8 |
| Jurisdictionalia | 6 |
| Jus Episcopale. | 5 |
| Justitzsachen. | 6. 10 |
| R | |
| Ralckhütten zu conserviren. | 13 |
| KirchenRechnungen. | 4 |
| KornRechnungen/ wie die zuführen. | 26. 70 |
| Kriegsachen in geheimbden Rath. | 9 |
| Kriegsbeschweruß. | 11 |
| Kriegs Contributionsachen. | 9. 11. 98 |
| Kriegs ContributionsRechnung. | 98 |
| L | |
| LandschafftSachen in geheimen Rath. | 9 |
| Landstrassen. | 6 |
| LandstewrRechnungen. | 98 |
| Ledige vnd vnbewohnte Güter. | 12 |
| Lehenbrieffe den newen Besizern der Güetere auszuantworten. | 22 |
| In Lehenbrieffen die Onera zu specificiren. | 22 |
| Lehen: vnd ErbBuch. | 20. 22 |
| Lehen vnd Zins. | 15 |
| M | |
| Mahlprob. | 13 |
| MahnRegister. | 22. 30 |
| MahnRegisters Extract vnd Retardatverzeichnis. | 29 |
| Model der Rechnungen. | 25 |
| Mühlen/ wie die zuerhalten. | 12. 18 |
| | Onera |

| | |
|--|----------|
| O | |
| Onera vff den Aemptern. | Folio 20 |
| Onera vff verledigten Güetern. | 12 |
| Onera der Güeter/den Lehenbrieffen zu inseriren. | 22 |

| | |
|---|----|
| P | |
| Pfarracker Bestellung. | 3 |
| Pfarrbesoldung vnd Mittel darzu. | 3 |
| gemeine Pflicht. | 1 |
| Plünderungen/wie denen zustewren. | 8 |
| Primæ instantiæ, den ordentlichen Lauff zulassen. | 10 |
| Protocoll in den Aemptern. | 23 |
| Prob in Mühlen zu mahlen. | 13 |

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Q | |
| Quartal Extracta der Geld Rechnung/ | 90. 91 |
| Frucht Rechnung. | 92. 93 |
| Quietanz Büchlein. | 21 |

| | |
|--|--------|
| R | |
| Raub / Plünderung. | 8 |
| Rechnungen zu folijren vnd zu linijren. | 24. 27 |
| Haupt Rechnungs Extracta vnd Retardat Register | 29 |
| Rechnungen vber Kirchen Güeter. | 4 |
| Rechnungen in den Aemptern. | 23 |
| Rechnungen vber Geld/Laut models. | 57 |
| Regierstand. | 4 |
| Resta zu verhüten. | 15 |
| Resta einzubringen. | 16 |
| Resta, so nicht zugewehren gut zuthun. | 25 |
| Rest den Geistlichen/wie die abzustatten. | 3 |
| Rest vnd Retardat Register/wie das zuhalten. | 88 |
| Rentherensachen. | 9 |
| Rube Gericht. | 8 |

| | |
|-------------------------------------|--------|
| S | |
| Saat Register. | 70 |
| Schaffereyen / wie die zubestellen. | 12. 18 |
| Schenckstädte zubeobachten. | 13 |
| Schewren Register. | 74 |
| Schlösser vnd Amptshäuser. | 17 |
| Schneidemühlen in acht zunehmen. | 13 |
| Schoß: vnd Schakungs Register. | 12 |
| Schweren ist straffwürdig. | 9 |
| Städte/was dabey zubedencken. | 19 |
| | Straf. |

| | |
|--|----------|
| Straffen an Geld oder mit Diensten. | Folio 8 |
| StraffBuch. | 8 |
| Succesores verledigter Güter. | 3 |
| Z | |
| Zeiche. | 15 |
| Zranckstewr Rechnung. | 97 |
| V | |
| Vber der Fisch Ordnung zuhalten. | 15 |
| Verträge in den Aemptern. | 20 |
| Viehe Rechnung. | 28.83 |
| Viehezucht. | 18 |
| Vff die Prob zumahlen. | 13 |
| Vnterthanen/so desperat oder faul/wie mit ihnen zugebahren. | 11 |
| Vormündere für Wittiben vnd Waisen. | 7 |
| Vorweg/was dabey zubeobachten. | 17 |
| Vrkunden in den Aemptern. | 20 |
| Vrthel wann die einzuholen. | 6 |
| W | |
| Weinberg. | 14. 18 |
| Wein Rechnungs modell. | 80 |
| Wende vnd Triefft. | 18 |
| Wiesenwachs. | 14. 17 |
| Wildfuhr. | 5 |
| Z | |
| Zahlung einzutreiben. | 15. 16 |
| Zehend Rechnung. | 72 |
| Zerreiffung Zinsbahrer Güter. | 7 |
| Ziegel: vnd Kalckhütten zuerhalten. | 13 |
| Zins: vnd Lehen. | 15 |
| Zinsgefälle/Zinsbahre Stück. | 28.61.82 |
| Zoll. | 5. 19. |

Amppts



AmptsInstruction.



Lessen unsere / von G^ot
 tes Gnaden / **A L T E R L I C H**
E R N S T / Herzogs zu Sachsen / Gü-
 lich / Gleve vnd Bergk / Landgraffens in
 Thüringen / Marggraffens zu Meissen /
 Graffens zu der Marck / vnd Ravensburgk /
 Herrn zu Ravenstein / etc. Oberhaupt : vnd
 AmptLeute / AmptsVerwesere / Schösser /
 Gastner / Verwalthere / Ampt : vnd Kornschreibere / auch wer sonst
 auff vnsern Aemptern / zugebieten vnd verbieten / zuthun vnd zu-
 lassen hat / sich hinfüro / vnd ins künfftige / zuverhalten / vnd hiernach
 zuachten haben sollen.

Worbey einem jeden / diese betrachtung / vor allen Dingen / ob-
 ligen vnd gebühren will / daß er ihm ein stetswehrende angelegenheit
 seyn lasse / Wie er sich (1.) gegen Gott; (2.) gegen seine vor-
 gesetzte Obrigkeit; (3.) gegen sich selbst; (4.) gegen
 seinen Nächsten; vnd (5.) gegen seine anbefohlene
 Ampts Untertanen / recht zuverhalten.

Gemeine
Pflicht.

Dan auch / dz er wisse vnd verstehe / worauff seine Ampts-
 verrichtung / gebühr / vnd Pflicht beruhe / Nemlichen;
 Daß alle drey / von Gott geordnete / Stände / als der Geistliche /
 Weltliche / vnd Hausstand / in seine Pflicht lauffen / vnd ih-
 me / so weit sein Ampt sich erstrecket / auff seine Seele vertrauet sind.

Beim
Schul-
digkeit.

Den Geistlichen Stand / Gottes Ehr vnd
 Lehr betreffend; Weil alle Christliche Obrigkeiten /
 von Gott / zu Pflegern / vnd Seugammen / seiner
 Christlichen Kirchen / geordnet; so erfordert das Göttliche
 Recht / von einem Jeden / wer an Obrkeitsstadt gesetzt ist / daß er
 vor sich / eines Gottfürchtigen / Christlichen / Auf-
 richtigen / Erbarn / vnd Exemplarische Lebens / vnd

I.
Beim
Geistliche
Stand.

B

Wan,

2. Wandels/sich beflüssige/Gottes Wort gern höre/lese/
se/betrachte/vnd die Hochheiligen Sacramenta
fleissig gebrauchte/auch sein eigen Haus/vnd anbefohlene/
mit ernst dazu anhalte/vnd alle darwieder strebende Laster/meide/
fliehe/vnd bestraffe.

Daß er auch/nechst dem/dahin trachte/wie Kirchen vnd
Schulen/bey deren Gütern/Zehenden/Zinsen vnd Einkömen/
zumahl in diesen kümmerlichen Läuften/bey erträglichen Zustand
hingebacht/vnd erhalten werden mögen: Darinnen dann mehrer-
theils Orten/ein grosser Mangel/bis anhero verspüret/vnd darüber
viel querulirens/flagens vnd lamentirens gehöret worden.

Solchem/nechst Göttlicher gnädiger Verleyhung/so viel mög-
lichen/in etwas zuremediren, vnd wieder auffzubelffen/will von
nöthen seyn:

Abrech-
nung mit
den Geist-
lichen vnd
Schul-
Dienern.

1. Daß von denen Beampten/die Rätthe in Städten/Collecto-
ren/Schultheissen/Gemeind-Vormundere/vnd GastenMeister/
oder bey wem sonst/die Geistliche vnd Schul Diener/etwas zufor-
dern/dahin gewiesen vnd angehalten werden/daß sie mit denselben/
vber dem/was sie ihnen die nechstverschienene Jahr hero/schuldig ver-
blieben/Abrechnung pflegen/vnd zur nachrichtung/jedem eine reco-
gnition außhändigen: Do auch die Vorsteherer der Allmoß Gasten/
oder auch die Kirchen: vnd Schuldiener/für sich/in den Aemptern/
oder bey den Rätthen der Städte/vnd Gemeinden/was zufordern/
muß gleichfals/zwischen ihnen/richtige Abrechnung gepflogen/vnd
vber die Resta schein ertheilet werden.

Derer Be-
soldung
aus den
Aemptern.

2. So weit nun der Kirchen: vnd Schuldiener Besoldungen/
auff den Aemptern/insonderheit den Geistlichen Gütern haften/
vnd es können dieser Zeit/die retardaten vorziger Jahre/so bald nicht ab-
getragen werden/soll man sich doch dahin bemühen/vnd fleiß anwen-
den/damit/wann vor allen Dingen/der Same/zu wiederanbau der
Selder/zuvor abgezogen/die Jährlichen Currentgefälle/mit vnd ne-
ben anderer Diener Besoldung/erstattet/vnd abgetragen werden
mögen.

Wan die-
selbe voll-
körnlich
nicht zue-
reichen.

3. Solte aber dieses/wegen kündlichen abfals/vnd zurückblei-
bung der Intraden, theils Orten/vollkörnlich nicht zuerreichen seyn/
sollen die Beampten/zum wenigsten den halben Theil/aller einköm-
menden gefälle vnd intraden, zu wiederanbau: vnd bestellung der
Ampts Gütere/vnnachlässig anwenden; Außer dem/vnd wan alles
nur verzehret/vnd auff Besoldung vnd Vnterhalt gewendet/keine
einzige Hoffnung/vff die Wiedererhebung vnd reparatur zumachen;
Den

Den andn halben Theil aber / desselben Jahrs eingehobener gefälle /
sollen Sie / zu ihrer / vnd anderer - als Kirchen - Schulen - vnd Ampts-
diener / Ordinari besoldung / Deputat vnd Außgaben / anwenden / die-
selbe / nach proportion, eines Jeden Competentz / gleich eintheilen / ei-
nem Jeden / pro quota & concurrente quantitate, gebē / vnd es also ma-
chen / damit Sie samt vnd sonders / zu ihrer vnentbehrlichen notturft /
etwas empfangen / Derogestalt / daß hierinnen / weder der Beampte /
Ihm selbst / die nechste Trew allein beweise / noch ein oder der andere /
nach affecten einen Vorzug habe / sondern die richtige dimension, nach
dem einer oder der andere / viel oder wenig zufordern / darbey in acht
genommen werde / welche Distribution dann / nebenst der Rechnung /
zur Rentheren / Jährlichen / miteingeschickt werden soll.

Wann nun in folgenden Jahren / die Aemptere wieder erhaben /
vnd die Gütter ihr vermögen geben / sol der verbliebene Rest / gemach-
sam abgetragen / vnd von Jahren zu Jahren erstattet werden.

Restz, wie
die zube-
zahlen.

4. Nach dem auch / vieler Orten / der Pfarren einkommen / auff
dem Feldbau bestehet / sollen die Jenigen / so dem Allmosenkasten / o-
der der Kirchen / Jährlichen etwas zugeben schuldig / wann Sie es mit
Frucht / oder Gelde / nicht allbereits abgetragen hetten / dahin gewie-
sen vnd angehalten werden / dz Sie es mit ihren Pferden / Zugviehe /
oder mit der Hand / in begattung des Pfarr Ackers / vmb gewöhnlich
Arthlohn / ab - vnd loß verdienen ; so Ihnen dann / vff solchen Fall / an
ihren Zinssen abzuschreiben / vnd Sie darüber so vollkômlich / als we-
re es mit Körnern / oder Gelde bezahlet / zu quietiren.

Bestel-
lung der
Pfarr-
acker.

5. Wo aber in der Gemeinde / keine Pferde / oder Zug Viehe vor-
handen / oder es bestünde die Pfarrbesoldung / nur auff Gelde / dessen
man die Zeit auch nicht habhaft werden köndte ; so werden sich an
solchen Orten / sonder zweiffel / Höffe / Aecker / Gärten vnd Wiesen
befinden / so den Pfarren zu Leben rühren / vnd die Besizere / wie auch
deren Erben gestorben oder verdorben : Als sollen deren / so viel die
Geldbesoldung zu Capital austrägt / altem Landvblichen Werth / vnd
anschlage nach / den Kirchendienern zugebrauchen / eingethan werden /
biß sich ein Erbe oder Käufer angiebet / auch auff eine / vnd die andere
obige maß / dem Gastenmeister des Orts / vergönnet vnd zugelassen
werden / ein Capital biß auff 100. fl. an Orten / da es zuerheben / loß zu-
kündigen / vnd davor Pferde oder Zug Viehe / zu bestellung der Kir-
chen - vnd Schulen Aecker zuerzeugen.

Pfarrbes-
soldung
vnd Mit-
tel darzu.

6. Nach dem auch vorkommen / daß etliche Leute / auff den Dörf-
fern / ihrer abwesenden Freunde Gütter / zu sich genommen / vnd de-
roselben genießen ; So ist billich / daß Sie auch die Onera tragen / die
Obrigkeitliche gefälle erstatten / vnd also dem Gotteskasten / Kir-
chen

Succes-
res in ver-
ledigter
Gütter.

chen vnd Schulen/wie auch dem Ampt / was Sie auff solchen Gütern zu fordern/gebühlich entrichten.

Kirchen-
Rechnun-
gen.

7. Ingleichen/weil bey angestelter allgemeinen Landesvisitation, fast aller Orten befunden worden/das die Kirchen- vnd Kasten Rechnungen/in vielen Jahren nicht abgehört / theils Verschreibungen verrückt/verändert/vnd die Schulden ungewiß worden: Als sollen die alten Rechnungen/durch die/jedes Orts Deputirte, erörtert / die mangel auffgezeichnet / vnd darüber vmbständlicher Bericht / bey Fürstlicher Geheimer Rathstuben/vorgewendet werden; Von dannen fernere gehörige Verfügung zu thun; Hinfüro aber/sollen die Beampten/Jährlichen/dieselben/mit zuziehung deren/wie es vor Alters hergebracht / abhören / keines weges/von einem Jahr zum andern auffhäuffen/vnd zusammen wachsen lassen / nicht nur die latera, vnd Summen ablesen/vnd vberlegen/sondern etwas tieffer hinein penetriren, die Verschreibungen ansehen/ob die Capitalia noch alle vorhanden/vñ zur gnüge versichert? Ob die Gefälle/vnd Zinsen/von den Zehningen/so noch etwas leisten können/abgegeben/oder/zur Ungebühr/zurück behalten? Auch ob die Ausgaben nötig/nützlich/vnd dahin gewendet/darzu sie verschrieben? Vnd da sich hierinnen mangel vnd gebrechen entdecken würden/dieselben/gehöriger Orten/zuwandeln vnd zu verbessern/auch bey denen von Adel/so wol/als bey den Städten/wegen der Kirchen Zinssen/vnd schulden/gebührende erjñerung/auch/wo es stadt hat/ernste Verfügung thun; Vnd sollen die Defecta, samt den Rechnungs Extracten/zu vnserer Kertzeren/Jährlich vberschicket/vnd die mangel zu rectificiren, bescheids erwartet werden.

Wann diesem/wie obstehet/vngespartes fleisses/also nachgegangen wird/vnd es wollen sich allerseits Interessenten selbst/in die Sachen/jeziger schweren Zeit nach/recht schicken/massen sie dann ernstlichen darzu angemahnet seyn sollen/so wird verhoffentlich/das/zum Fall geneigte Kirchen- vnd Schulwesen/in etwas vnterbawet/vnd so weit erhalten werden / bis Gott der Herr/zu völliger restauration vnd erhebung/Gnad/Segen vnd gedenen/mildiglich verleyhet; Worumb dann seine Göttliche Allmacht / von allen Theilen / inbrünstiglich zubitten vnd anzuflehen.

II.
Regier-
stand.

Der Regierstand / bestehet vornemblichen (1.) In der Landes Fürstlichen Hoheit/vnd Regalien. (2.) Vff der Jurisdictionen, in Handhabung Fried vnd Rechtens.

Die Landes Fürstliche Hoheit/vnd Regalia, beru-
heit

hen/next dem Iure Episcopali, in Bergwerck/Zoll/vnd
Geleit/Wildfuhren/gehegten Fischwassern/Floß-
sen/Brücken/Landstrassen/vnd dergleichen Regalstücken.

Das Ius Episcopale, stehet dem Landes Fürsten/vnd Regen-
ten zu/Crafft dessen/ein Jeder vnmittelbarer Stand/Oberster Bi-
schoff/in seinem Fürstenthumb/Land/vnd Gebiet ist/welches dan von
den Fürstlichen Consistorijs, gebürlichen beobachtet/vnd dargegen alle
sich darwieder ereugende attentata, vñ eingrieff/oder andere vorfallen-
de Handel/das Ministerium, oder Consistorialia betreffend/vnsäum-
lichen/an dieselbe berichtet /vnd wann es der Sachen wichtigkeit er-
heischet/dem Landes Fürsten eröffnet werden solle.

Bergwerck /ist eine sonderbare Gabe Gottes; Dann alles
Gold/Silber/Erz vnd metall, läset Gott der Herr aus der Erden
wachsen. Wie nun einem Jeden gangbare Bergfahrten zuentblösen/
zusuchen/vnd außzuschärffen/billich zuerlauben: Also gebühret herge-
gen keinem/als der Hohen Landes Fürstlichen Obrigkeit /vnd weme
es dieselbe verliehen / Bergk: vnd Hüttenwerck zubauen/vnd an-
zurichten.

Wo sich nun dergleiche ereugnet/oder sich Jemand /sündige Erz-
gänge/vnd Fleß zuentdecken/angebe/soll derselbe/neben den Handstei-
nen/vnd vmbständlichen bericht/vff eingezogene erkündigung/an vn-
sere Camer gewiesen/vñ von dannen Verordnung erwartet werden.

Zoll vnd Geleit /seynd in ihrem hergebrachten Gebrauch
zuerhalten/vnd dahin zusehen/das dieselbe von keinem geschwächet/
vberfahren/oder anderen Freyheiten/Recht vnd Gerechtigkeiten/
verfräncket werden; sondern es ist dahin vielmehr zutrachten / wie
solche/mit nutzen/in vffnehmen zubringen.

Die **Wildfuhr vnd Gehölz** /sollen von den Beampten
Ober: vnd Forstmeistern/ Knechten vnd Läufern/ in guter Vffsicht
gehalten/den heimlichen Schützen/vnd Wilddieben gebürlich nach-
getrachtet/ohne sonderbaren befehl/nichts gepirschet; die Saltzlecken
zu rechter Zeit versehen/alle Vntrew/Parthiererey vnd Diebstal/in
den Gehölzen verwehret; Die Obergehölz/zur Vnnoth nicht an-
gegrieffen/oder verwüstet; Die Vntergehölz/ordentlich verharren/
die jungen Loden/vnd Gehäg/vnter 5. Jahren/nicht betrieben/nie-
mandes/der es nicht befugt/Huth / Friefft / Gräseren/Holzen/vnd
Laubstreiffen verstattet / Auch den Vnterthanen / in ihren eigenen
Gehölzen/keines vnspflegliche Gebrauchs/vnd Verwüstung nachge-
sehen; Jedoch soll dem Armutz/auch das dürre Holz zulesen/vnd an-
dere

6 dere hergebrachte befugnuß/in den Herrschafftlichen/vnd ihren eigenen Gehölzern/darunter nicht verwehret/sondern in allen Vorfällen/der Holz Ordnung nachgegangen werden.

Fischwasser.

Der Behegten Fischwasser/sol ein Beampter/weder vor sich gebrauchen/noch andn/heimlich/oder öffentlich/darinnen zufischen gestatten; sondern auff dieselbe Fischdiebe/ fleißige bestallung machen/vnd sie/nach beschaffenheit der Sachen/härtiglich bestraffen.

Flößen.

Flößen/sollen/wo es möglich/vnd sich ohne schaden thun lassen will/angerichtet/die vorhandene nottürfftig gefördert/vnd vber denen/defwegen publicirten Mandaten/ernstlich gehalten/vnd darwieder nichts verringert werden.

Brücken vnd Landstrassen.

Brücken vnd Landstrassen/sollen zum gemeinen Landesdienst/vnd der Reisenden besserem fortkommen/in bäwlichen weesen vnd besserung erhalten/vnd was die Zeit daran abgangen/wieder in guten stand gebracht werden.

Zm übrigen/haben sich die Beampten/in vorfallenden Sachen/die Regalia betreffende/bey Fürstlicher Cammer/jederzeit mehres bescheides zuerholen.

Jurisdictionalia.

Die Jurisdictionalia, in Handhabung Fried vnd Rechtens/afficiren die Justitiam distributivam & communicativam, vnd ruhen vornemblich/vff den Hohen; vnd Nieder Gerichten/vnd Gränzsachen.

Justitz.

Die Justitz erfordert/das einem Jedem groß vnd klein/reich vnd arm/von dem höchsten/bis zum niedrigsten/gleich durchschneident Recht/vnd Gerechtigkeit/mitgetheilet werde. Welches dan geschehen kan/entweder durch gütliche Handlung; oder/nach gnugsamer gehörter/vnd eingenommener/bender Theile/nottürfft/durch einen rechtmässigen bescheid; oder auch/vermittelst eingeholter erkännuß Rechtens.

Gütliche Handlung. Bescheid.

Urtheil.

Berufung an die höhere Obrigkeit. Bericht an stadt der Apostolorum. Die acta aufoliiren vnd zu beffren.

Wer sich dran nicht ersättigen will/dem sind die beneficia Juris zuergreifen/vnd an andere höhere Ort zuprovociren, vngewehret/da dann den Partheyen/so sich beschwert befinden/an stadt der gesuchten Apostolorum reverentialium, ein bericht ex actis, vmb die gebühr/mitzutheilen/in welchem ohne alle passionen, vnd affecten/der status controversiæ, vnd wo derselbe in actis, befindlich/richtig zuvermelden/Auch/vff begehren/die acta in guter Ordnung foliiret/vnd geheftet/zur Regierung einzuschicken.

Allermassen auch/dieses/ein notwendiges Stück der Justitz ist/das

daß Wittiben/und Waisen bevormundet/die Vormunder zu treuen
fleiß / vnd gebührenden Rechnungen / angehalten/vnd einem Jedem ⁷ Vormund
Schutz vnd Recht/besten vermögens/ertheilet werde : Worinnen ^{schaften.}
vnserer Sanktion- vnd Gerichts Ordnung/klare/vnd beschriebene maß
giebet/deren strictè, vnd vnaußseßlich/nachzugehen/Wir/vnserer Be-
ampte/hiermit ernstlich angewiesen/vnd befehlich haben wollen.

Insonderheit/ist bey allen gütlichen/vnd Rechtlichen
Handlungen/dahin zusehen/damit vnserer Landes Fürstliche Jura, ^{Fürstliche}
weder per directum, noch indirectum, nicht benachtheiliget ; So wol ^{Interesse}
das Dienst- vnd Zinsbare Güter/nicht dismembriret/zerrissen/o- ^{nicht zu}
der die dar auff haftende Onera, abgeleitet/vnd die Güter, theils frey ^{schmelere}
verkauft/die beschwernuß aber/auff den vbrigen Theil/allein geschla- ^{Zerrei-}
gen werden/Zu welchem Ende/in allen Contracten/das Jus superioris ^{zung Zins-}
& tertij bedinget / reserviret, vnd experslichen vorbehalten werden ^{barer Gü-}
soll. ^{ter.}

Nach dem auch/in vielen Aemptern/bisshero der Dorffschafften ^{Contracto}
Handlungen/vnd Contractus, von den Schulmeistern abgefasset/for- ^{in Aempt-}
malisiret/nur zur blossen Sieglung offeriret/vnd kein einiger/in des ^{tern ver-}
Ampts Handels Buch/eingetragen worden ; Darunter aber/dem ^{schreiben}
Fürstlichen Interesse, vielmals zu nahe getreten/vnd die Zenigen Gü- ^{zulassen.}
ter/wor auff Zinssen/Zehenden/Frohnen/oder andere Gerechtigkei-
ten haften/zerrissen/die besten Güter/in frembde Hände gespielt/
die Onera aber/meistlich/den Besitzern/vber Hals gelassen/die Con-
tractus auch/selten/der Gebühr abgefasset/die zu Recht erforderete for-
malia, schlechtlich/in acht genommen/die Partheyen/dadurch/entweder
mit procelsen in einander verwickelt/oder alle tractaten / propter in-
validitatem, mit der Contrahenten / oder ihrer Successorn, höchstem
schaden/offtmals annulliret/vnd vielerhand Confusiones verursacht
werden / Weil man in Aemptern/von dem Zenigen/so passiret, keine
gründliche nachrichtung/die Partheyen auch/wen solche bey jezigen
Kriegszeiten/der Instrumentorum entwehret/hierzu wiederumb zu-
gelangen keine Mittel haben : Als sollen hinfuro alle Contractus, der
Dorffschafften/in jedem Ampt / worein selbige gehörig / vffgesetzt /
vollzogen/vnd ordentlich eingetragen werden : Oder wann solche
sonsten/gleich der Gebühr/mit denen darzugehörigen requisitis, stylifi-
ret/vnd beliebet/nichts desto weniger/doch/die interessirte Partheyen/
Persönlich/an Amptsstelle/ zuerscheinen/sich darzu zubekennen/solche
ratificiren,vnd dem Amptsbuch einverleiben zulassen/schuldig/ausser
dessen aber/dieselben vnkräftig seyn. Inmassen der Gebüren halber/
billichmäßige Verfügung/(daß sich niemand zubeschweren Ursach)
ange-

s angeschaffet/vnd sonderbare Ampt Siegel/(wo deren nicht vorhanden) verordnet werden sollen.

Hohe Gerichte.

In die Hohe Gerichte/gehören/vornemlich /alle Peinliche fälle/vnd die von Peinlichen Fällen herrühren/ so sich in des Ampts Gränzen vnd Vormässigkeiten begeben / in Fluren / Feldern/Wassern/ Gehölzen/vnd Wohnstädten/auch aller Orten/wo des Ampts Hoheiten/vnd Gerichte/sich hin erstrecken.

Raub /
Nahm /
Plünderung.

Weil dan/ bey diesen bösen exulcerirten Kriegszeiten/die latrocinia, Einfälle/ Raub/ Nahm/ Plünderungen vnd andere/in des Heiligen Römischen Reichs/ausgekündigten/vnd restabilirten Landfrieden/hochverpöente Landzwingeren/leyder! mehr/den gut ist/in täglichem schwang gehen: Als sollen die Beampte/bey ihren anbefohlenen Städten/Slecken/Dörffern/vnd allen ihren Untergebenen/die vneingestellte Verfügung thun / daß denen/dieser wegen außgelassenen / Fürstlichen Patenten/vnd andern nützlichen verordnungen/so allbereit gemacht / oder noch künfftig verfertigt werden möchten/vnweigerliche gehorsame folge geleistet /vnd also/der allgemeine Landfrieden/so viel an ihnen/erhalten/vnd ein Jeder/bey dem seinigen/geruhiglich gelassen werden möge.

Unter Gerichte.

In die Untergerichte /gehören alle Bürgliche sachen/so wol diejenigen Straffen/vnd Büssen/die ihrer Art nach/im Rechten vnd hergebrachter Observantz darein gehörig.

Ruhe Gerichte.

Worben die Ruhe Gerichte/wiederumb in Stand zubringen/vnd Jährlichen/einmal zum wenigsten zuhalten / als dardurch vielen Nachbarlichen Gebrechen/vnd Unbefugnüssen gestewret/vnd abgeholfen werden mag. Dieweil auch die Aemptere/vnd Städte/in etlichen Fällen/vnd vff gewisse Maß/concurrentem Jurisdictionem haben: Als sollen die Beampte / so wol Rätthe in Städten/ohn ein/vnd des andern Vorgrieff/vnd præjuditz, den alten Ampts - vnd Stadtbüchern gemess/wie es in observantia hergebracht/dieselbe vnnachlessigen exerciren,damit die Verbrecher/vnd Freveler gestraffet/vnd im Zaum gehalten; Hergegenden Gehorsamen/vnd Frommen/gebührender Schutz gepflogen werde.

Concurrentia Jurisdictionum.

Straffbuch.

Anderere vorgehende Vnthatē/sollen monatlichen/von den Schultheissen im Ampt angezeigt / die Verbrechere darüber gehöret /vnd wie sichs befindet / in das hierzu sonderbare verordente Straffbüchlein/eingezeichnet/vnd alle Quartal zur Fürstlichen Regierung/eingeschickt / was also dann/vor straffen dictiret, wieder die Verbrechere exequiret werden.

Geld: vnd Dienststraffe.

Worben aber/diese schwere Zeiten/vnd kündlicher Geldmangel in acht zunehmen /daß bey den Geldstraffen/eines Jeden Zustand erfundit

kündiget / vnd dahin gesehen werde / damit dieselben / lieber / mit der Hand abverdienenet / als durch schmälernung / des vermögens / vnschuldige Weiber / vnd Kinder / mit gestraffet werden. 9

Bei diesen Straffübungen / ist auch / vornemblich / das Gotteslästerliche fluchen / schweren / maledeyen / vnd vermessen / aller Orten / vnd Enden / ernstlich zu animadvertiren , vnd mit exemplarischer Straff / darwider zuverfahren. Fluchen / schweren.

Die Gränzen / vnd alle Fälle / so sich an / vnd in denselben begeben / sind in gebührende / vnd behutsame Bffsicht / zunehmen / daß darinnen / dem Ampt nichts enbogen / noch zu nahe getreten werde / wie durch vergleitungen / auffhebung der Todten / vnd verrückung / oder außhebung / der Mahlsteine / vnd Lagebäume / zugesehehen pflegt : Derowegen dann / die Gränzen / alle 5. oder 6. Jahr / zum wenigsten einmal / mit den GränzNachtbarn / (Jedoch / wann man zuvor deren eigentlich kündig / vnd gewiß ist) bezogen / die Mahlsteine vnd Lagebäume richtig gehalten / vnd so oft es noth thut / die abgegangene / mit neuen / ergänzet werden sollen. Gränzbeziehung.

Nach dem auch / die Erfahrung biß anher gegeben / wie allerhand Confusiones, vnd viel schädliche Vnordnungen / darob erwachsen / daß die Sachen / so in eine / oder die andere expedition gehörig / daselbsten nicht / sondern bald die Cammer / oder Justitiensachen / bey geheimer Rathstuben / bald die Kriegs- vnd Landschafftliche Sachen / bey der Cammer / oder Regierung / bald auch / die Cammersachen / bey der Regierung / Hergegen die Justitiensachen / bey der Cammer / eingegeben / oder auch offtmals / aus Vnwissenheit / der Supplicanten / incompetenter dohin gerichtet werden : Vnrecht / schied der Instancie, vnd wo ein jedes zusuchen.

Als sollen / hinführo / die publica, Kriegs- vnd Landschafftliche Sachen / allein / bey geheimer Rathstuben / vorge wandt werden. Was aber nicht auff sonderbarer deliberation, vnd Nachdencken / sondern vielmehr / auff schleuniger remedel bestehet / als Einfälle / Abnahm / vnd dergleichen Landzwingeren zc. Darinnen sollen / Jedes Orts Beampte / vnderlengte Rettung vnd remedel verfügen / auch der verordneten Land Commissarien, sich disfalls bedienen. Kriegs- vnd Landschafftsachen.

Cammergefälle / Ampts Intradem, Land, vnd Trancckstewr / auch Haushaltungssachen betreffend / vnd was davon seine dependentz hat / vnd dasselbe berühret / soll bey der Cammer gesucht / vnd dannenhero / allein / in solchen Sachen / Bescheids erwartet werden. Cammer.

In Rechnungssachen / vnd Lieferungen zur Hoff- Kammerrey.

Hoffstadt / soll Verornung / vnd Bescheid / von vnserer Rentheren
erholet / vnd deren gelebt werden.

Iustitien
vnd Sank-
tionsachen.

Was aber **Bürgliche** / vnd **Meinliche** Iustitiensachen
seyn / werden forthan / bey vnserer Regierungs Sanklen / nicht vnbil-
lich angebracht / vnd derselben Befehl darinn gebührlichen beobach-
tet / vnd exequiret.

Primam
instantia
den Nem-
ptern vn-
griefflich
zulassen.

Jedoch / weil an richtigem Lauff der justitz, vnd observantz der or-
dentlichen Instantien, merklich / vnd sehr viel gelegen / Als davon der
Beampten / geziemende respect, vnd Gehorsamb / im Gegenfall aber /
grosse Confusiones, Vngehorsam / vnd Widersetzlichkeit / der Vnter-
thanen dependiret, Als soll solche erste Instantz, denn Nemptern / oh-
ne allen / vnd einigen Vorgrieff / vnverzuckt gelassen / vnd die ersten
Klagen / wann nicht von Abschieden / vnd decisiv Befehlen provociret,
an die Nempter zur Erörterung / remittiret werden / Da auch hier-
wider / von der Regierung / oder anderswo / Befehl subreptiret wür-
de / soll der Beampte / dieselbe / keines weges / exequiren / sondern die
Sache zur Verhör / vnd ordentlichen causæ cognition ziehen / nach
Recht vnd Billigkeit darinn verfahren / vnd verabschieden / Als dan
dem Jenigen / so sich beschwert zuseyn vermeynet / ein ander vnd bes-
ser Recht suchen lassen /

Darvnder
lauffende
Befehl
nicht zu
exequire.
Die Sa-
chem Ver-
hör iustit
vnd recht-
messig zu-
verabschei-
den.

III.
Haußwe-
sen.

Das Haußwesen belangend / wie dasselbe auff's nützlich-
ste / vnd beste / zumahl bey diesen Zeiten / fortzubringen / bedarff es
nicht weniger / nottürfftige Sorgfalt / vnd Aufsicht / vnd muß hier-
bey / der **Vnterthan** / als das primum movens, vnd dessen Gü-
ter / nichts weniger / als die **Herzschafftlichen** pertinentien, in
gute Huth / vnd acht genommen werden.

Gottes-
furcht.

Weil nun / bey allen Nemptern / vnd deren **Dorffschafften** /
der größte **Dangel** / an **Menschen** / erscheinen will, So seynd
die wenigen übrigen / vmb so viel mehr / zur Pietet, vnd **wahren**
Gottesfurcht / anzuweisen / auch ihre Kinder / darin zuerziehen /
damit der erzürnete **Gott** / wiederumb versöhnet / vnd zur Gnade /
vnd Barmherzigkeit bewogen werde.

Übermäß-
sige Dienst

Nechst dem / so seynd auch die wenig überlebenden / mit allzu-
harten Diensten / vnd Frohnen / wider Gebühr / vnd Schuldigkeit /
nicht zu übernehmen; Weil vnmöglich / daß ihrer wenig / so viel zu-
thun vermögen / als zuvor ihrer viel / vnd ein vollbewohntes Dorff /
zuleisten schuldig gewesen.

Zu wünschen / vnd von **Gott** höchlich zerbitten / were es
auch / daß diesen / so hart verderbeten / ganz abgematteten / vnd auff's
Herz

Herkblut ausgefogenen Landen/dermaleinsten Luft/ vnd Athem zu-
schöpffen/Raum gelassen/vnd dieselbige/mit Durchzügen/Einquar-
tierungen/vnd Kriegs Contributionen verschonet seyn / vnd bleiben
möchten: Dieweil aber/Sie dessen gänzlichentzuentfremden/ben Lan-
des Fürstlicher hohen Obrigkeit/nicht bestehet; so wird deroselben /
von vnbesonnenen Lastermäulern/darinn gar zu nahe getreten / vnd
ganz vngütlich gethan / Wann Sie/den gemeinen Mann vorzubil-
den/vnd auff solche Gedancken zuführen/sich bemühen; Ob hette die
ordentliche Obrigkeit / im Lande / an solchen militärischen executio-
nen/presuren/vnd exactionen/einen sonderbaren Nutzen/Vortheil/
vnd Zugang.

Derowegen die Beampten / wie nichts weniger / Lehrer / vnd
Prediger/vff den Kanzeln/ die Vnterthanen / in diesem Stück / bes-
ser zu informiren/vnd dessen zuvergewissern haben/das J. S. G. vnd
deren zugethane/keine Mühe/Arbeit/noch Kosten/ihnen dauern las-
sen/diese hart nachdrückende Beschwerungen/von ihren Landen/der-
maleinsten abzuwenden; Hofften auch/der grundgütige Gott /wür-
de es zu etwas ermildderung/vnd Erträglichkeit kommen lassen. Was
aber nicht gänzlich abzuwenden/darinnen hettten Sie der besserung/
mit Christlicher Gelassenheit / von der Hand des Höchsten / in Ge-
dult/zuerwarten.

Damit Sie aber/neben dem Landes Fürsten / vnter diesem all-
gemeinen Kreuz/desto besser Fuß halten/vnd sich hinbringen können/
sollen die verledigten Feldgütere / den Soldnern / vnd Hinterstät-
lern / so viel Sie deren / von Jahren zu Jahren / nur immer bestrei-
ten/vnd wieder anbauen können/vmb den darauffhastenden Ampts-
vnd Kirchen Zins/ingeräumt/vnd Sie so lange / Ampts wegen /
darbey geschüzet / vnd gelassen werden / biß sich innerhalb gesetzter
Frist/ein Erbe/darzu findet / der ihnen / gegen den Abtritt / alle ein-
gewandte Besserung / bezahlet. Oder es sollen Ihnen die Güter
(so dißfals pro derelictis zuachten) nach Außgang/der bestimpten
Zeit / Erb: vnd Eigenthümblich / verschreiben / auch damit kein Ei-
genthumbs Herr / oder Creditor hernach sich mit der Vnwissenheit
zuentschuldigen/zu diesem Ende/sonderbahre mandata publiciret, vnd
in dreyen vnterschiedlichen territoriis, öffentlich angeschlagen wer-
den.

Es sind auch viel Leute / so desperat, vnd kleinmütig / oder viel-
mehr so widerspänstig / verstockt/vnd faul / daß Sie Ihnen/zu Ihrer
eigenen Wolfarth / vnd Wiederauffkommen / nicht geholffen sehen
wollen/ob Ihnen gleich jetzt berührte Hülfsmittel vorgebotten/vnd
an Hand gegeben werden. Dieselben / sind durch zureichenden
Ampts-

Kriegsbe-
schwerne
sen.

Dahero
rührende
diffami-
nation
der die
Herr-
schafft.

Ermah-
nung
Bedeut.

Desolara
vnd ledige
Güter.

Citatio-
nes der ei-
genthüm-
ber vnd
creditor

Desperit-
te ob faule
Vnterhad-
nen.

Amptszwang / zur Arbeit / vnd dahin anzutreiben / daß Sie in Manglung / der Pferde / vnd Zug Viehes / mit der Hand / durch graben / vnd hacken / die Felder begatten / ihr Jahrbrod / vnd so viel erbawen müssen / daß der Obrigkeit / auch Kirchen vnd Schulen / das ihre davon zu reichen. Massen dann solche Leute / von leistung / ihrer Schuldigkeit / Ampts- vnd Stewergefällen / dadurch / daß Sie ihre Güter / wüst vnd vngewonet ligen lassen / keines weges zuentbinden / oder deswegen / mit execution- vnd Amptszwang zuverschonen / sondern es seynd allein / die Desolata, & pro derelictis habita, oder sonsten kündlich vnvermügende / vnd miserabiles personæ, so von der ganken Gemein / das Zeugniß / ihrer Außarmuth vnd vnvermügens haben / in den Stewraußschreiben gemeinet.

Von welchen Gütern die Stewren abzuschreiben.

Der Herrschafft eigene Güter.

Die Herrschafftlichen Proper Güter / bestehen / in Häusern vnd Gebäwen / in Aeckern / Wiesen / vnd Gärten / Gehölz / Bässern / vnd Teichen / vnd dann auff inländischen / vnd außwertigen Lehen / Zinssen vnd Frohnen.

Gebäude der Herrschafft.

Fewer-Ordnung.

Die Gebäude / es seyen Schlöffer / Ampt Häuser / Vorkwergs Gebäude / Höffe / Schäffereyen / Mühlen / Back Häuser / Schenckstädten / oder Forst Häuser / sollen nach möglichkeit / in Tach / vnd Fach gebracht / vnd darin erhalten werden : Darüber die Anschlag / zur Sammer einzulieffern / vnd sich gemessenen bescheids zuerholen / auch bey allen / so dergleichen Häuser bewohnen / wie auch / ins gemein / bey allen Ampts Inwohnern / vnd Vnterthanen / ermahnung / zu guter vffsicht / auff Fewer / vnd Viecht zuthun / auch solcher behuff / die Fewerstädten Jährlichen einmal / zum wenigsten / besichtigen zulassen / auch keinem zuvergonnen / daß er der Gemeinde / oder seinen Nachbarn / zu schaden bawe / darneben auch / die Gemeinde / so es vermögen / mit Leitern / vnd Fewer Hacken / sich versehen / vnd bey heisser durrer Zeit / auff den Böden / vnd vor den Häusern / Wasser in Gefäßen halten / Wie nichts minders die Brunnen / mit ihren Kästen / vnd Röhren / bey guter eröffnung / rein / vnd sauber / in gutem stand conferuirt / Auch im Winter / für dem Frost wol verbunden / vnd verwaret werden sollen.

Schäffereyen.

Ben den Schäffereyen / vnd deren Belegungen / soll mit fleiß dahin getrachtet werden / daß man wieder / zu eigenthumblichem Viehe / oder in entstehung / zu Ertefftchäffern / auff eine beständige gute zeit / gelangen / vnd vmb die Helffte / als halb Lämmer / halb Milch / vnd halb Wolle / mit Ihnen gesetzt werden möge.

Mühlen.

Die Mühlen / sollen / nicht allein / an den Bohn Häusern / sondern auch / an tüchtigen Mülzeug / Steinen / Rumpffen / Kästen / Kädern /

Rädern / auch Schuttdämmen / Wehren / Fluthbetten / vnd Radkammern / in bawlichem Stande / vnd Wesen erhalten werden. 13

Vnd nach dem / grosse Klage einkömpt / daß aus guter Frucht / gar wenig Mehl / aus der Mühlen gegeben / vnd also / im mahlen / vnd mezen / sehr betrieglich gehandelt werde; Als soll / durch die Beampte / jedes Orts / eine geringe / doch gewisse / vnd gleiche Anzahl / oder Gemess / an Rocken / vnd Gersten / zur Prob / in beyseyn / zwener Gerichts Personen / vnd jedes Orts Müllers / Zährlichen / vmb Ostern / vnd Michaelis / gemahlen / nach Abzuge / des Müllers / zuvorher besichtigten / vnd wol gezeichneten / vnbetrieglichen Mühlenmaß / oder Mezen / einem jeden / sein gebührliches Mehl / vnd Kleyen / nach erscheinung / befundener Prob / zuzumessen / angeordnet / die befundene allgemeine Prob / in jeder Mühlen öffentlich affigirt / auch der Müller / auff befindung widriger bezeugung / härtiglich gestraffet werden. Solte sich auch befinden / daß die Müllerere hierüber vntrew / vnd betrieglichkeit verübten / soll auff derselben Kosten / eine Wage / vnd Gewicht / in die Mühle geschafft / die Frucht ihnen von den Mahlgästen vorgewogen / vnd also Mehl / vnd Kleyen / wieder angenommen / in zwischen auch / einem jeden Mahlgast / frey / vnd zugelassen seyn / seine Frucht / wägen zulassen / vnd do er nicht volle Gewicht / an Mehl vnd Kleyen / von den Müllern wieder zurück bekömpt / denselben / im Ampt darüber zubelangen / soll derselbe darauff / neben gebührlicher erstattung / zu willkührlicher Straff gezogen werden.

Auff die Prob zu mahlen.

Die Backhäuser / Schenckstädten / vnd Forsthäuser / sollen nicht allein / wo es nützlich / vnd nötig / zum Stande gerichtet / sondern auch / darbey des Ampts interesse / insonderheit / mit einlegung des Francks / vnd dessen Versteuerung / in acht genommen werden.

Backhäuser
Schenckstädte
Forsthäuser

Wo auch Schneidemühlen / Eisenhammer / vnd Glashütten vorhanden / soll es mit denselben / inhaltes der Forstordnung / vnd denen / mit einem jeden / auffgerichteten Contract / vnd Handlung gemess gehalten werden.

Schneidemühlen
Eisenhammer
Glashütten

In gleichen / wo Ziegel / vnd Kalckhütten seyn / soll darbey wahr genommen werden / welche Gattung / zum besten zu Gelde gehet / vnd an den Mann gebracht wird / dessen soll des meisten gefertigt / doch alles tüchtig / vnd wol ausgebrand / das Lohn auch nicht darbey gesteigert / sondern die Vnkosten / nach Nützigkeit eingezogen werden.

Ziegel vñ Kalckhütten

Den Ackerbau betreffend / so wird derselbe / entweder mit eigenem Geschir / oder zur Frohne bestellet; Er ist auch entweder verpachtet /

Ackerbau

S

pachtet /

14 pachtet/oder vmb halb ausgelassen. Es werde nun derselbe / gleich auff eine/oder die andere Weise bestellet / so soll doch darüber gehalten werden / daß er zu ordentlichen Zeiten / richtig vergattet / vnd also in acht genommen werde / daß er sein Vermögen / geben könne. Vnd soll vber den auffgerichteten Bestellungen / Contracten / vnd Bedingungen / so jedes mahl / mit bewust / vnd einwilligung / der Cammer zuschliessen / ohnverrückt gehalten / vnd davon nicht ausgesetzt werden / es verhindere es denn Gottes oder Kriegesgewalt / davon jederzeit auff vorgegangene Besichtigung / gegründeter Bericht / eingewandt werden soll.

Wiesenwachs.

Der Wiesenwachs / so entweder zu Felde / oder zu Holz gelegen / ist eins oder mehrmal zu hauen / vnd folget billich dem Ackerbau / muß mit ebenung der Maulwürffs Hauffen / Wässerung / vnd öffnung der Gräben / nach gestalter Situation, vnd Ortsgelegenheit / in acht genommen werden.

Gärten / Wein / vñ Hopffenberge.

Vnter den Gärten / werden die Lustgärten / Küchen- vnd Baumgärten / als auch die Wein- vnd Hopffenberge begrieffen / darauff allenthalben / zu rechter vnd bequemer Zeit / einwachendes Auge zu haben / daß sie mit nützlicher Wart- vnd mistung / auch gäten / graben / hacken / schneiden vnd binden / jedes / nach seiner Art / zu rechter Zeit / versehen werden.

Forstbedienten Verrichtung.

Holzge-
lofung zu-
befördern.
Beampte
sollen bey
den Holz-
käufern vñ
anweisung
gen seyn.

Die Zah-
lung ein-
zureiben.

Holzgeld
ins Amt
zuliefern.

Von den Gehölzen / ist oben meldung geschehen : Vnd sollen die Forstmeistere / Ober Förster / vnd Forstknechte / mit allem fleiß / darauff bedacht seyn / vnd nach Kauffleuten trachten / wie die Gehölze zugelosen / vnd in billichem Werth / an ihren Mann zubringen / doch soll kein Kauff geschlossen / oder Holz angewiesen / vnd gefället werden / es geschehe dann / mit jedes Orts Beampten Vorbe-
wust / gut finden / vnd beyseyn.

Auch sollen die Forstbediente / darob vnd an seyn / damit die Zahlung / verhandelter massen / zu rechter Zeit / eingebracht / vnd keine retardaten / noch schulden gemacht werden.

Vor ihre Person aber / die Holzgelder zu erheben / vnd wiederzugeben / ihre Befoldungen darvon abzuziehen / oder ihres gefallens / damit zuschalten vnd zuwalten / keines weges sich vnternehmen / sondern die Käuffere / entweder mit der bezahlung an die Aempter / sobald verweisen / oder was sie selbst einnehmen / weiter als auff Holz-
hawer / Anbringer / vnd dergleichen Lohn / nicht verwenden / vnd allemal die Obermaß in die Aempter richtig lieffern.

Holzord-
nung zu
beobachte.

Mit niederschlagen / des Baum- Stangen- vnd Stammholzes / Klafftern / vnd Maltern / Gruben- vnd Mylerkohlen / Holzschar /
Harz

Hartz vnd Pechsieden / Bercken reißen / Aschen brennen / vnd dergleichen / soll vber der Holzordnung / vnd denen deswegen getroffenen Vergleichungen / so wol auch / vber den alten Massen / vnderzückt / gehalten; Darwider nicht gehandelt / vnd alles / zu richtiger Rechnung / gebracht werden; Gestalt Sie dann / ihre Holzrechnung / vber Einnahmen vnd Ausgaben / Holzes / vnd Geldes / richtig führen sollen / welche den Ampts Hauptrechnungen / vnter gewöhnlicher Subscription, wie bräuchlich / einzuverleiben.

15
Holzrechnung der Ampts Rechnungen beyzubringen

Der Fischwasser / vnd wie dieselbe zubeugen / ist gleicher gestalt erwehnung geschehen / darzu auch / vornemblich / dieses gehöret: Daß die junge Brüet / vnd Sämlinge / insonderheit von Forellen / vnd Aschen / so nur etwa einer Hand lang / nicht außgefungen / sondern entweder / in die gehezte Fischwasser / wieder eingeworffen / oder / in sonderbare Forellen Teiche / darinnen sie gute Nahrung haben / fortgesetzt werden / Allermassen es / mit den Schmerlen / vnd Gründeln / nichts weniger also zubeobachten.

Fischbrüet zuversehen

Auch / sollen die Fischmeister / vñ ihre Knechte / die Fischordnung / nicht allein / für ihre Person / in acht nehmen / sondern auch / mit ernst darüber halten / daß Sie von andern nicht weniger in acht genommen / vnd keine verbottene Zeuge / an den Wassern geduldet / sondern dieselben / vffgehoben / in die Aempter geliefert / vnd die Verbrecher härtiglich bestraft werden. Gestalt / die Pacht Fischer / inhalts berührter Fischordnung / den Fang / allemahl / zuvor den Aemptern anbieten sollen / ob man der Fische bey denselben / oder zur Hoffstadt von nöthen: Da man aber deren nicht bedürfftig / alsdann / vnd nicht ehe / Sie dieselben innerhalb Landes / zu öffentlichen Markt tragen / vnd andern verkäuffen mögen.

Vber der Fischordnung zuhalten.

Die Teiche / sind an ihrem Grund / Gebäuden / Zapffen / vnd Dämmen / gebührlich zuverwahren / die verschlammete auszubringen / auch die Ein- vnd Abfluß / wo es nötig / zu öffnen / zu rechter Zeit zubesetzen / für Fischottern / vnd anderer Beschädigung / zuverwahren / zu rechter vnd bequemlicher Zeit / wider zuziehen / vnd zuzuschwenken / Auch zu besserem fortkommen / mit nottürftiger Speiß / vnd zu versehen.

Teiche in acht zunehmen.

Fische zu speisen.

Lehen / vnd Zinsen / innerhalb Landes / oder Auswertige / sind zu ihren bestimpten Terminen / vnd so viel sichs dieser Zeit / thun lassen will / vnsäumlich einzutreiben. Damit nun dieselben ferner nicht auffschwellen / ist nach gelegenheit / mit deren einbringung / vmb etwas zu anticipiren, damit Obrigkeit / vnd Unterthanen / zugleich von den Soldaten / nicht drumb gebracht werden; Massen denn Gemeind- vnd Dorffschafften / keines weges einzuräumen

Lehen vnd Zinsen.

Rehta zu verhalten

16 raumen / vnd nachzusehen / daß Sie / zu ihrer Zahlung / vnter einander / einige Anlagen machen / ehe vnd bevor / die Jährlichen Amptsgefälle / Kirchen- vnd Schulgeldere / bezahlet / vnd abgetragen.

Resta-
nach ge-
legenheit
einzubrin-
gen.

Worbey dahin zutrachten / wie die bishero zurück gebliebene / wiederumb in gang / vnd schwang zubringen / darzu an Orten / da sichs thun lassen will / insonderheit / bey denn Städten / ein al-
ter / vnd ein newer Termin / zugleich einzubringen / vnd bis zu deren abführung / damit zuverfahren / Auch auff wiederanbau / der Baw- vnd Feldgütere / obiger Veranlassung nach / vngespertes fleisses / zutrachten.

Frohn-
dienste.

Mit den Frohndiensten / hat es eine solche bewandnuß / daß dieselbe zu nichts nützlicher vnd füglicher / als zum Acker- Feld- vnd Gartenbau / zugebrauchen : Worbey dieser kündliche gebre- chen / vnd seumsal verspüret wird / daß die Fröner / öftters vmb 8. o- der 9. Uhr / erst an die Arbeit kommen / langen Mittag halten / vnd vor der Zeit / wieder Feyerabend machen ; Also / an der Arbeit nichts / oder wenig fort- vnd nur mit vmbsehen / vnd müßiggang / den Tag hinbringen : Als sollen dieselbe hinführo zwischen Ostern / vnd Michaelis / vmb 5. Uhr / zwischen Michaelis vnd Ostern aber / vmb 7. Uhr / an die Arbeit treten / Mittags von 11. bis vmb 12. Uhr / rasten / vnd des Abends / Sommers / vmb 6. Uhr ; Winters vmb 4. Uhr / von der Arbeit gelassen / vnd zu vollbringung / ihres richtigen Tagewercks / angehalten werden.

Im vbrigen ist der Vnterthan / so viel möglich (mit newerli- chen aufgaben / vnd beschwerden aber / gänzlich / vnd aller- dings) zuverschonen.

Damit nun / alle / vnd jede / vorbeschriebene Gerichts- vnd Haushaltungstück / bey einem jedem wohlbestelten Ampt / in guter richtigkeit / vnd ordnung gefunden / erhalten / vnd fort- gestellt werden mögen ; So wollen hierzu nachbenandte Amptsbü- cher / vnd Registraturen von nöthen seyn.

Hauss-
buch / vnd
was da-
rein zuver-
zeichnen.

Ein Haussbuch / darinn alle / des Ampts Pertinen-
tien , Recht / vnd Gerechtigkeiten / verzeichnet zubefinden /
Als:

Schloß

Schloß oder Ampt.

17

Muß gefest werden/wem dasselbe zugehöre? Wie es heiße? vnd Schloß
mit was Regalien, Hoheiten / vnd Jurisdictionen solches beliehen / ob Amptes
auch von weme es zu Leben rühre? ob Amptes
Haus.

Darzu gehörige Vorwerke.

Wie viel deren / zu solchem Schloß / oder Ampt gehören? Wie ein Vorwerk
jedes heiße? Wie weit / eines / vnd das andere / vom Ampt gelegen?
Vnd ob man nachrichtung / wann / vnd auff welche maß / es darzu
kommen?

Gebäude.

Was jedes Orts / sich an Gebäuden / als Wohn- vnd Viehbehäu- Gebäude.
fern / wie auch Scheuren / Ställen / Schoppen / vnd dergleichen / be-
finde / vnd in welchem stand / eins vnd das ander / bestehe?

Ackerbau.

Wie viel Ackerbau / jedes Orts / von Hussen? Wie viel jede Ackerbau.
Husse Acker / vnd jeder Acker Ruthen / die Ruthe aber Ellen oder
Schube halte? In welcher qualitet dieselben? Wie Sie anjeto be-
steller / vnd angerichtet? Wie viel Jährlichen / vber Sommer / vnd
Winter / außgeseet? Vnd was hergegen / an jedem Ort / wider ein
geerndet vnd erbawet werden könne?

Wiesenwachs.

Gleicher gestalt / muß specificirt werden / Wie viel Acker Wie- Wiesen.
senwachs / zu jedem Vorwerke gehören / vnd wie viel Ruthen /
auff jedem Acker gerechnet werden? Auch wie ein vnd der ander
Wiesenfleck heiße? Ob dieselbe gut Gras / ein- oder zweymal / tra-
gen? Wo solche gelegen? Ob auch bey anlauffung / des Wassers /
der Gräseren schaden geschehe? Vnd ob dergleichen zuverhüten?
auch etwas an Wasser müsse gebawet werden? Ob Wendenwachs /
daran oder darben sey? Wie viel Heu vnd Grommet erbawet? Ob
solches zu Frohne / oder vmb Lohn gemehet / dürr gemacht / vnd ein-
geführt werde? Ob darvon etwas verkauft werden könne / oder
man dessen selbst ganz bedürffrig?

Holtz.

Wie viel dessen Acker? Wo es gelegen? Wie eins / vnd das an- Holz.
der heiße? Wie es bestanden? In wieviel Jahren / vnd wie viel jedes
Jahrs häwig? Was daraus genommen / vnd wohin es gebraucht?
Ingleichen wie nahe es verkauft / vnd ob es zu frohne geschlagen?
oder wie es sonst damit gehalten werde? Oder ob solches mit an-
deren Aemptern / oder der Vnterthanen Gehölze vermenges?

L iii

Gär.

Gärten.

Gärten. Wie viel deren / jedes Orts / an Aeckern? Wo solche gelegen / vnd wie sie genennet? Ob es Obst- oder Krautgärten? Was jeko an Bäumen darinnen befindlichen? Vnd ob etwas / an Obst / vnd andern Gartenwerck verkauft / oder solche vmb einen gewissen Zins ausgelassen werden können?

Weinberge.

Weinberg. Wie viel derer? Wo sie gelegen? Wie sie anjeko bestocket / gepfälet / vnd gearbeitet? Was an Wein darinnen zu gemeinen Jahren erbarwet werden könne? Vnd in welcher qualitet? Wie auch ob Keltern darzu gehörig? vnd die Berge zu Frohn / oder vmb's Lohn gearbeitet werden?

Hopffenberge.

Hopffenberg. Wie viel Hopffenberge / vnd Gärten / den Aeckern nach? Wo solche gelegen? wie dieselbe gearbeitet? vnd was sie ertragen können?

Viehezucht.

Viehezucht. Wie viel jedes Orts / an Melck- vnd andern Kindviehe: Wie auch Schweinen / gehalten werden könne? Ob die haltung jeko vor voll / oder was jedes Orts / noch mangle? vnd woher die Gräseren genommen werde?

Schäffereyen.

Schäffereyen. Nichts wentgers / wie viel Schäffereyen / zu dem Ampt gehörig? Wo solche gelegen? Wie starck die haltung vber Sommer vnd Winter? Ob anjeko solche / vor voll vorhanden? Auff's wievielste der Schäffer sitze / oder vermenge? Wie man es wegen der Wolle / vnd Milch halte? Was der Schäffer / an New / vnd an deputat; Item, bey abnehmung der Wolle / vnd sonsten bekomme? Auch wie viel ihm an Kind- vnd Schweinenviehe / gehalten / oder passieret werde?

Huth vnd Weyde.

Huth vnd Weyde. Was es mit dem Viehetrieb / Huth / vnd Weyde / vor eine beschaffenheit habe? Wie weit die Trift jedes Orts gehe? Ob dieselbe mit andern vermenget / oder in andere Herrschaften / oder Gericht sich erstrecken? Oder wie sie sonsten beschaffen?

Mühlen.

Mühlen. Wie viel deren zum Ampt gehörig / vnd wie viel eine jede Gänge habe? Ob es zwang- oder andere Mühlen? Ob die Müller auff die Mehen / oder Pacht sitzen? Ob dieselbe würckliche / oder bürgliche

caution

caution bestellet / vnd wie hoch ein jeder? Wie viel Zedwedere Mühle /
Jährlich ertragen könne? Ob das Getreyde zugeführt / oder geho-
let werden müsse? Wo / vnd ob dieselbe / an Bächen oder Strömen
gelegen? Vnd in welchem stande / anjeko die Wehr / vnd andere
Mühlgebäude seynd? Auch was in derer verbesserung / oder neuen
erbauung / der Müller darbey thue / oder die Vnterthanen fröhnen
müssen?

19

Städte vnd Dörffer.

Wie viel deren / vnd wie jedes heisse? Auch ob dieselben weit
vom Ampt entlegen? Ingleichen wie viel Gewrstädte jedes Orts?
Was deren abgangen / vnd noch jeko bewohnet? Wer darinnen die
Ober- vnd Erbgerichte zugleich / oder deren eins habe? Wie viel Pfer-
de / vnd Handfröhner jedes Orts? Ob / vnd was für Frengütterere da-
rinnen / vnd wem dieselbe zustehen? Auch was sie für pertinentien,
Recht / vnd Gerechtigkeiten haben? Wie viel jeder Vnterthan / an
Ackerbau / Wiesenwachs / vnd Holz / absonderlich / als auch / Summa-
tim, das ganze Dorff habe? Was das Ampt / daraus vor Erb- vnd
andere Zinsen / oder Pächte / an Getreydich / Geld / Hünern / Gänzen /
vnd andern Juribus habe? Worauff solche Zinsen stehen? Ob neben
dem Ampt / sonst Jemand anders / Lehen / oder Zinsen / vnd andere
dergleichen Jura, daselbsten / vnd auff welchen Gütern / in specie habe?
Was zu Lehengelde genommen werde / vnd auff welche Fälle? Ob in
den Dörffern / Backhäuser / vnd wem solche zustendig? Ob es aller
Orten Schencken habe? Was solche / wie auch die Backhäuser
zinsen / vnd was sie vor Bier verzapffen? Ob es Erb- oder wieder-
ruffliche Schencken? Ob sie der Herrschafft / oder der Besitzer / ei-
gen seyn? Was das Ampt / vor Pferde- Frohn- vnd Handdienste /
in jedem Dorff habe? vnd hingegen / an liefferung / denen Fröhnern /
reichen muß? Wer in denenselben Dörffern die folge? Item, wer das
Jus Patronatus, vnd Jurisdictionem Ecclesiasticam habe?

Städte /
Dörffer
vnd deren
apperti-
nentia.

Zoll vnd Geleith.

Wie viel deren im ganzen Ampt? Wo ein jedes sey? Was von
jedem stück genommen werde? vnd was ungefährlich jährlich er-
trage?

Zoll vnd
Geleith.

Ab- vnd Einzugsgelder.

An welchem Ort / wann dieselben / vnd wie viel gegeben werde?

Abzug- vnd
Einzugs-
gelder.

Vnkosten der Beinlichen Gerichte oder Henckergeld.

Hencker-
geld.

Wer solche abstatte? Ob zu denselben alle Jahr ein gewisses ein-
bracht?

S iij

bracht / oder nur / wenn dergleichen auffgewendet worden / wiederumb eingenommen werde? Ob die Anlage / nach dem Vermögen gemacht / oder wie es sonst damit gehalten werde?

Gränze.

Gränze.

Wie weit sich des Ampts Territorium, vnd Jurisdiction erstreckt: mit wem solches gränze? Ob die Gränzen richtig vermarcket / oder ob dieselben streitig? Auch von wem / vnd an welchen Orten / vnd in welchen Fällen / solche streitig gemacht?

Jagden.

Jagden.

Wo das Amt / die Hohe- vnd Niedere Jagden / zugleich / oder deren eines absonderlich / vor sich alleine / oder mit andern zugleich / wie auch anderes Wendewerk habe? Ob deswegen es mit den angränzenden streitig? vnd wie es sonst damit beschaffen?

Fischererey.

Fischererey

Ob Teiche vorhanden? Wie groß / vnd in welchen qualiteten ein jeder sey? Wie solche anjetzo besetzt / vnd was man sonst zu richtiger besetzung vonnöthen? Wann dieselbe gefischt werden / wie hoch der Fang sich am Gewichte vnd Zahl belauffe? Ob sonst wildgehäde / vnd andere Fischerereyen vorhanden / vnd wie solche gebraucht vnd genüzet werden?

Dienere.

Dienere.

Wie viel Dienere / so wohl bey dem Amt / als auff den Vorwerk / vnd vmbgänglich gehalten werden müssen? Was deren Berrichtung / Pflicht / Sold vnd Bestallung? Ingleichen was sonst Jedem an Deputat, vnd dergleichen gegeben werde? Ob nicht jetzo Dienere vberflüssig / vnd also etliche abgeschafft / vnd die N. aufhaltung eingezogen werden könne?

Onera.

Onera.

Was das Amt sonst so wohl für sich / als wegen der Vorwerke / vor Onera hab / mit abführung Geistlicher Besoldung / Decem, oder Getreidzinsen?

Verträge vnd Urkunden.

Verträge

vnd Ur-

kunden.

Was bey dem Amt vor Urkunden / vnd Verträge vorhanden / so das Amt proprie vnd eigenthumblich betreffen?

Lehen vnd

Erbbuch.

Ein Lehen, vnd Erbbuch / deme alle Lehen vnd Erbbrieffe einverleibet werden / des ganzen Ampts / sie seyn iner, vnd aufferhalb Landes / darbey zwar nicht allemal nötig / den Eingang / vnd Schluß vollkommlich zusetzen / weil die mehrentheils Lehen - vnd Erbbrieff auff eine Maß formiret / vnd stylisiret werden / wann nur die

corpo.

21
corpora, der verliehenen Stücke / vnd was davon an Lehenwahr /
Lehenbekändnuß / Erbenzins / vnd dergleichen / so wohl Jährlich /
als bey Veränderung deroselben / gegeben werden muß / specificir-
et : So offft nun ein Lehen- oder Erbenzinsmann abgehert / muß
ein newer Lehen- oder Erbenzinsbrieff / auff seinen Succelcorn ein-
getragen / vnd des Verstorbenen Name / mit einem Creuz signi-
ret werden. Wann aber der erste Besitzer noch lebet / vnd nur et-
liche Stück / des Lehen- oder Erbenzinsguts verkaufft / (welches zwar /
bey dienstpflichtigen Gütern / regulariter nicht zu concediren ,) muß
doch solches / bey desselben Lehen- vnd Erbbrieff notiret / vnd dem
Käuffer / vber die erkauften Stücke / neue Brieff außgehändiget
werden.

Diesem Lehen- vnd Erbbuch / muß ein richtiger Index, nach dem
Alpha-Beth, auff die Zunahmen / der Lehenleute / vnd Censi-
ten bengethan / vnd das folium, an welchen die Lehen- vnd Erbbrief-
fe / der benannten Personen zufinden / darzu gesezet werden.

3.
Ein Erbenzins Schoß, vnd Schatzungs Register /
welches mit einem gleichmäßigen indice, wie das Lehen- vnd Erbbuch /
nachrichtlich zu versehen / darinnen gleichsamb extractswise / aus dem
vorstehenden Lehen- vnd Erbbuch kürzlich gezogen / vnd specificirt
wird / was das Ampt an Lehenbekändnußen / Erbenzins /
Schoß / vnd Schatzung / oder wie dieselben Fixa,
vnd stehende / auch steigende vnd fallende Amptge-
fälle / sonst benandt / Jährlichen zugewarten.

Damit nun den Vnterthanen / in leistung ihrer Schuldigkeit /
vnd gegen bezahlung / ihrer Jährlichen Gefälle / nicht zu kurz oder vn-
recht geschehe / einerley zahlung nicht zweymahl gefordert / vnd exigi-
ret werde / wie zu zeiten zugeschehen pfleget / zumal / wann die Bekant-
nuß / vber den Empfang / entweder gar nicht gegeben / oder bey diesen
vnrubigen Zeiten / von abhanden kommen / vnd verlohren worden :
Als soll einem jeden Censiten, vnd wer was in die Aem-
pter inner- vnd außershalb Landes / in Städten vnd Dörffern / zuge-
ben schuldig / ein **Quietantzbüchlein** / von etlichen wenig Bo-
gen Pappier / vnter des Beampten subscription, zugestellet werden /
darein soll von demselben / mit eigener Hand / verzeichnet werden :

1. Der Censiten Lauff, vnd Zunahm:

2. Was er Jährlich an Geld ins Ampt zugeben?

3. Was

Erbenzins
Schoß.
vñ Schat-
zungs Re-
gister.

Unterang
büchlein.

3. Was er daran im Rest vnd schuldig verblieben?

4. Was er von einem Jahr zum andern abgeben?

Gleicher gestalt soll es auch / mit den Kornzinsen / nach raumlasung / etlicher reinen / ledigen Blätter; Ingleichen mit den zinsbaren stücken / an Hünern / Gänsen / Eiern / Wachs etc. vnd dergleichen / gehalten werden / damit die Censiten, so wol ihrer Schuldigkeit / vnd Nachstandes / Als auch ihrer Lieferung / vnd Abzahlung / vermittelt berührten **Einschreib** oder **Quietantz** büchleins zubelegen vnd zuerweisen; vnd also alle Vnrichtigkeit / in diesem stück / so viel möglich / vermieden bleibe.

Wie rich-
tige Lehn
vñ Erben
ZinsRe-
gister mit
anzurich-
ten.

Verende-
rung der
Lehen vnd
Erblicher
im Ampt /
angemel-
den.

Vor dessen
sich des
guts nicht
angemas-
sen.

Lehn vnd
Erbbriefe
aus den
Aemptern
zu ertheile.
Darin die

Onera
zu specifi-
ciren.

Damit nun / zu wider anrichtung / eines solchen Lehen- vnd Erbenzinsbuchs / auch Schoß- vñ Schatzungs Register / welche zum theil durch die verderbliche Kriegsläuffte / theils auch / durch der Beampten Vnfließ / vieler Orten / in grosse Confusion, vnd Zerrüttung gerathē / füglich wider zugelingen: Als sollen die jetzigen Beampten / bey den Eltesten / der Dorffschafften / sich der bewandnüss / imgleichen / wie hoch eines / vnd das andere Gut / in der Stewr lige / mit fleiß erkundigen / auch bey den Schulzen / vnd Vormundern / die Vernehmung thun / daß keiner / so ein Gut von newen ererbt / erkauft / oder auff andere zulässige Wege / an sich erhandelt / sich dessen / ehe / vñ bevor / nicht anmassen / noch einigen actum possessorium, mit bezieh- bestell- oder nießung / daruff exerciren solle / es sey dan die theil-erkauft- od andere handlung im Ampt angemeldet / vnd mit dessen Vorwissen geschehen / Auch des Handlohns / vnd Lehengelds wegen / gebührende Richtigkeit getroffen worden. Dahingegen / Ihnen / ein Lehenbrieff ausgefertigt / vnd darinnen in specie gedacht werden sol / was / vnd wie viel an Lehenwa- ren / vnd zinsbaren Stücken / daruff haßten / wann sie gefällig / auch wie hoch das Gut / in der Stewr lige / worbey die zereinkelung / der dienstbaren Güter allerdings zuverhüten.

4.
Aus vorstehendem Erbenzins / Schoß- vnd Schatzungs Regi- ster / wird ein Wahn Register / so von dreien Jahren zu dreien Jahren zuvernewern / gefertigt / vnter diesen dreien gegen einander gesetzten Capitibus.

^[1] Soll geben — ^[2] Hat gegeben — ^[3] Bleibt Rest.

- 1) Welches nach anzahl der zinsbaren Stück / zwischen die linien zu setzen / vnter dem ersten Capite.
- 2) Vnterm andern / zu dediren, was abgegeben / darob ergibt sich
- 3) der Rest / / so nach angewendeten möglichen fleiß / nicht einzubringen gewesen.

Aus

23
Aus welchem hernach/nicht allein die Quartal-Extracta,
leichtlichen zufertigen / sondern auch / bey der HauptSchlußRech-
nung/die Resta vnſchwer anzugeben / vnd zugewehren.

5.
Ein AmptsHandelsbuch / so in zwey Volumina
zutheilen; Darinnen ins erste/aller DienerBestallung/Pacht. vnd
andere Contracte, Dingezettel / vnd was dergleichen Amptswegen
gehandelt wird; In das andere aber/was zwischen den Untertanen/
für Handlungen/Contracte, Verträge / Erbschaff-
ten/ Theilungen/ Kauff. vnd Tauschhandlungen/
Abschiede / vnd was sonst denselben mehr anhängig / vnd von
Jahren zu Jahren vorgehet / einzutragen.

Ampts-
Handels-
Buch.

6.
Ein AmptsProtocoll, oder Diarium, vber die täg-
lich vorgehende AmptsHandlungen / vnd Geschäfte / Parthey- vnd
Justitiensachen / daraus hernach / das jenige/was verhandelt / oder
verabschiedet / in form zubringen / vnd auszufertigen.

Ampts-
Protocoli

7.
Eine vnberschrenckte/deutliche / klare Ampts-
Rechnung / daraus der eigentliche Grund/der Warheit/zuneh-
men / was eingenommen / was wiederumb ausgehen / vnd
was im Rest verblieben; auch an welchen Orten / vnd bey
wem / die angegebene retardaten / zu finden? Als welches die End-
Ursach ist / darumb Rechnungen geführet / darumb auch die Rech-
nungsführer/mit schweren Pflichten / vnd cautionen vinculirt, vnd
verknüpfft werden; Derowegen denn/diese drey Nachrichten /
aus allen vnd jeden Registern/vnd Rechnungen liquesciren, vnd sich
erhalten solten. Weil aber dergleichen / fast aus keiner einzigen
AmptsRechnung/dieses Fürstenthumbs / sich nicht ergeben wilt: So
hat vnvermeidlicher Nothwegen/eine durchgehende Richtigkeit/
in den AmptsRechnungen / vnd wie dieselbe hinführo / in allen Am-
ptern / gleichträchtig gehalten werden sollen/nachbeschriebener maf-
sen/deliniirt, vnd vorgebildet werden müssen.

Ampts-
Rechnung.

Ob aber wol / vieler beweglicher respecten wegen / insonderheit/
bey denen Amptern / wo ein starcker Ackerbau ist / die Rechnungen
nützlicher / vnd süßlicher / auff Trinitatis angefangen / vnd geschlossen
werden: Diemeil aber / bey den Amptern/dieses Fürstenthumbs /
der Ackerbau/mehrentheils/vmb einen gewissen Pacht/vnd Zins /
oder

Buch-
stabszahlē
abzuschaf-
fen.

Die Rech-
nungen
zulinirē.

oder vmb halb ausgethan / auch vor Alters also hergebracht; So sollen die Terminen / von Walburgis / biß wieder dahin / vnderändert bleiben; Allein die Buchstabszahlen / daraus allerhand Irthumb / vnd Vnrichtigkeit entstehet / abgeschaffet / vnd sich der Lateinischen Ziffern / gebraucht / auch die Rechnungen / richtig liniirt, vnd die Ziffern zwischen die linien, zu Gulden / Groschen / vnd Pfennigen / gesetzt werden; Aller massen es auch also / mit der Korn Rechnung zuhalten / vnd in dem Strohe / mit Schocken / Mandeln / vnd Garben; ausgedroschen aber / mit Maltern oder Sömmern / Vierteln vnd Meßen / nach jedes Grayses / vnd Ampts Gemäß / zuberechnen.

Einnahm
vnd Auf-
gab in den
Zurech-
nungen
specificē
zusetzen.

Vnd soll hinfüro alles / was an Gelde / oder Getreidich / aus einem Ampt ins andere / vnd sonderlich zur Fürstlichen Rentheren / Collectur, oder Hoffstadt / gelieffert wird / in Ausgabe vnd Einnahme / specificē, vnd nicht etliche Posten / vnter einander gemischt; auch der Tag / der Ausgabe / so wol der Empfang / nach laut der Quittung / wie viel es seyn sollen / wie viel sich bey der Lieffernng / vnd im Vormessen befunden / oder was daran gemangelt? hierbey gesetzt / vnd solche Einhebung / so vor Walpurgis geschiehet / so wol / von dem Ausgeber / als dem Einnehmer / nicht in der andern / oder folgenden Jahr Rechnung / auch vom Aufgeber / mehr nicht / als er Innhalt der Quittung gewehret / mit Andeutung / beyderley austragendem Gemäß / in selbiger Jahrs Rechnung / da es außgegeben / geführet werden.

Boden-
recht oder
Einwehr.

Dieweil auch / bey mehrentheils Amptern / diese grosse Vnrichtigkeit / vnd Mißbrauch / der Bodenwehr eingerissen / daß ohne Vnterscheid / von allen Früchten / vnd Getreidigzinsen / es seyn gleich dieselbe / des Jahrs einkommen / oder bey den Censiten aussenstehend verblieben; so wol auch / von dem / was selben Jahrs / wiederumb außgegeben / theils auch / wol vom Thenn / oder vom Boden stracks weg gemessen / oder bey den Censiten angewiesen worden / Dennoch das Bodenrecht / vnd Einwehr / als wann es ein ganz Jahr / vff dem Boden gelegen / zur Rechnung gesetzt / in Abgang / oder Eindarr / verschrieben worden / dergleichen aber / wider alles Herkommen / vnd Billigkeit:

Wo Ab-
gang vnd
Eindarr
passirlich
oder nicht.

Als soll von dem jenigen / so würcklich nicht eingenommen / oder desselben Jahrs / vor dem Schluß / der Rechnung / wider außgegeben / ganz kein Abgang / oder Eindarre passiret werden: Was aber das Jahr eingenommen / vnd nicht wieder außgegeben / oder abgeführet / sondern bey dem Schluß der Rechnung effectivē vffm Boden vorhanden / vnd im Vorrath verblieben / davon soll auffß Hundert / eins:

Was

Was aber ein Jahr vber gelegen/davon sollen vom hundert zwey/ 25
Einwehr/oder Bodenrecht palsiret werden.

So viel nun bey der Bezahlung/oder deren Gewehrschafft / an Resta
Resten/bey den Censiten, vnd andern aussenstehend/angegeben wird/ richtig zu
solches muß den Rechnungen / vermittelst eines sonderbahren Retar- specifici-
dat Registers/specificè angefügt werden. ren.

Was damit nicht zugewehren/od von den angegebenen Schuld- Was nicht
nern/entrichtet zu seyn/entweder durch erlangte Quietung/oder son- zugeweh-
sten/erweißlich gemacht werden kan/das ist der Beampte gut zuthun ren zubes-
schuldig. zahlen.

Damit nun/der Weitleufftigkeit/oder sonderbahren Verende- Ampts-
rung / sich keiner füglich zubeschweren habe / so werden die Rechnun- rechnung
gen/in ihrem stande gelassen/wie sie von Alters bey jedem Ampt/her- wie sie zu-
gebracht/nur das deren membra vnd Capitul, in allen Rechnungen / führen.
auff einerley Arth vnd weise gleich geführt / vnd ordentlich eingetra-
gen werden.

Auch sollen die Belege richtig numerirt, vnd der Ampts Rech- Belege.
nung/damit zu der Beampten nachtheil/vnd beschwerd nichts davon
verlohren/oder von abhanden komme/mit beygehefftet werden.

Auff das sich auch/ein Jeder/desto besser hterinnen zubegreifen
habe/vnd alle Vnrichtigkeit vermieden werde/so ist ein richtiges/fla-
res / vnd deutliches Rechnungsmodell, zu eines jedern bessern infor-
mation, vnd nachrichtung/hierbey angehengt/vnd solche vmbständ-
liche Erläuterung gethan /daß ein Jeder/die General capita, mit de-
ren subdivisionen, vnschwer daraus zuvernehmen / auch klarlich zu-
ersehen hat/wie es mit den vnterschiedenen Zurechnungen / vnd sub-
tractionen zuhalten/vnd also einerley norm, vnd form sich zugebrau-
chen; Was ein/oder andern Orts/aber/nicht nötig/oder applicabel,
das wird billich vbergangen / vnd das vbrige zu gebührender Obacht
genommen.

Es helt aber / eine jede Ampts Rechnung/gemeiniglich Membra
nachstehende Hauptsachliche membra in sich; Als einer
Ampts-
rechnung.

Geld Rechnung.

Frucht Rechnung.

Berechnung allerhand anderer

Gewächs.

Zinsbarer Stück.

Viehe Rechnung.

Holtz Rechnung.

D

Die

Die Geld Rechnung hat bey der Einnamb vier Ge-
neral capita, darunter die andern alle zuredigiren; Als:

- (1) Vorigen Jahrs im Rest verblieben.
- (2) Einnahm auff sonderbahren Befehl.
- (3) An Fixis vnd bestendigen Geldern.
- (4) Steigende vnd fallende Nutzungen.

Wie dieselbe/vnd deren subdivisiones, in nachstehendem modell,
mit mehrern befindlich.

Die Ausgaben/werden/gleicher gestalt / in vier Haupt
capita getheilet / vnd einem jeden/was darunter gehöret/nachgesetzt/
nemlich:

(1) Bestendige vnd vnvermeidliche Ampts-
Ausgaben.

(2) Unbestendige Amptsausgaben.

(3) Baukosten zu erhaltung der Amptsgebäude.

(4) Extra-ordinari Ausgaben.

Allermassen auch / die Bezahlung/des Uberschusses / auff
vier capitibus beruhet; Als:

(1) Auff Befehl ausgehen.

(2) Zur Rencheren gelieffert.

(3) Bahr vorhanden.

(4) Rest laut der Specification.

Deren nach/wird die Wiederholungsrechnung gesetzt;
als: (1) an Zinsbaren stücken / so zu Gelde angeschlagen.
(2) an Bawmaterialien.

Frucht-
rechnung
vnd deren
Capita.
Unter-
schied der
Kornrech-
nung/wo
Ackerbau
oder keiner

Solget die Korn Rechnung; Ob zwar bey den Aemptern/
dieses Fürstenthumbs / wenig Ackerbau / sondern derselbe mehren-
theils durch Pacht- vnd HalbMeyer bestalt wird. Dennoch/weil
etlicher weniger Orten / eigener Ackerbau / dessen auch fünfftig/mit
eigenen Pferden / mehrers möchte bestellet werden müssen; soll die
Kornrechnung vollständig / wie sie einem fleissigen Hauswirth
zuführen gebühret / anhero gesetzt werden.

Was nach gelegenheit / eines oder des andern Ampts / nicht zu-
gebrauchen / ist / wie vorgemeldet / zuobergehen.

Herge.

Hergegen/da ein mehrers/als hierinnen begrieffen hinzuzuehuen/
geschichte dasselbe auch billich. Vnd wird gleichfalls **Einnahm** /
vnd **Ausgab** in vier Haupt: oder General-Capita gethei-
let. Als/ bey der **Einnahm**:

- (1) **Saat Register.**
- (2) **Endt Register.**
- (3) **Schewren Register.**

(4) **Bodemregister** / (welchem die **Einnahm** an reinen
Körnern einzuverleiben.)

Deren jedes hernach seine sonderbare **subdivisiones** vnter sich
hat.

Ben der **Ausgabe**/seynd ebenfalls:

- (1) **Beständige Ausgaben.**
- (2) **Zufällige Ausgaben.**
- (3) **Bawkosten.**
- (4) **Extra-ordinari Ausgaben.**

Die **Bewehr schafft** ruhet:

- (1) **auff Lieferungen.**
- (2) **auff Befehl weggeben.**
- (3) **verkauft.**
- (4) **auszgeliehen auffn anschlag.**
- (5) **auszgeliehen auff wiedererschütten.**
- (6) **Vorrath auffm Boden.**
- (7) **Rest bey den Censiten.**

Es werden auch die vnterschiedenen **subtractiones**, **Zurech-**
nungen vnd **Summirungen** / gleich bey der **Geldrechnung** /
gebrauchet.

Gestalt auch alle **Rechnungen** ordentlich zu foliiren / zwischen die
linien zu verzeichnen / worbey noch **Zwey Felder** abzuheilen / vnd
denselben vnter dieser rubric einzuverleiben **Plus, minus**. Welches dar-
zu dienet / daß man sehen kan / ob das **Jahr** mehr als das vorige auß-
geseet / gebawet vnd eingeschnitten / auch ob es mehr / oder weniger /
in den **Scheffel** gegeben? Vff den erstenfall / wird die **Anzahl** des
übermaß / vnter die rubric **plus** gesetzt. Wann aber weniger bestalt
vnd

Die **Rech-**
nung zu
foliiren
vnd zu li-
niiren.
Plus minu-
zu obserui-
ren vnd
wozu es
dienet.

vnd eingeerndet / oder es scheffelt nicht so wohl / als das vorige Jahr / so wird das befundene / vnter die rubric minus gesetzt.

Berechnung allerhand andererle gewächs.

Vnter außgabe vnd Einnahm allerhand andererle Gewächs werden begrieffen :

Flachs /

Hopffen.

Wein.

Gartenfrüchte.

Hew.

Grommet.

Vnd dergleichen.

Zinsbare te stück.

Zinsbare stück sind allerhand Gefälle an

grossen vnd

kleinen Viehe.

Eyern.

Wachs.

Unschlied.

Gewürtz.

Weyrauch.

Viehe rechnung.

Die Vieherechnung / wird bey diesen Aemptern fast nicht geführet / weil alles auff Pacht - vnd eisern Viehe / bestehet / so aber mehrentheils entfrembdet / vnd die Inventaria entblöset ; doch ist gleichwohl zu specificiren :

(1) Was bey voller bestellung / vorhanden gewesen.

(2) Was wegkommen vnd

(3) Was noch übrig / vnd dabon zugezogen.

Das Viehe nach seinem Alter zuverzeichnen.

Werrung der Schäfer vnd Hirten zuverzeichnen.

Wo aber eigenthumblich Vieh vorhanden / wird es billich nach seinen Jahren / Alter / vnd Wachsthumb / wie bräuchlich / angefetzt. Mit den Schaffmeistern auch / Kühe - vnd Schweinenhirten / müssen richtige Kerbhölzer / vber aller hand Sorten Viehe / gehalten / vnd der zuwachs / oder abgang / allemahl auffgeschnitten werden / auch das Viehe / in den Hürden vnd in den Ställen / vnversehens gezehlet / was vbers gemenge / vnd Knecht Viehe befunden / vnd betrieglicher weise /

weise / in die fütterung mit geschlagen / solches wird billich / in das Amptsmahl gezeichnet.

Holtzrechnung / wird von den Forstschreibern / oder Holtz-knechten geführet / bey den Aemptern aber / gegen Rechnung gehalten / vnd Jährlichen in vntenbefindlicher form, vnter gewöhnlichen subscriptionen, vor schliessung der Rechnungen / ins Ampt vbergeben vnd der Hauptrechnung / originaliter, mit beygethan.

Wan nun / die ganze Amptsrechnung / durch alle ihre membra, vnd capita, derogestalt geführet vnd beschlossen / so wird alsdan / das Restanten oder Retardat Register / derselbe nachgesetzt / darin specificè, vnd individualiter zu exprimiren / vnd zwar jedes / gleich d Hauptrech-

nung / absonders / was an

| | |
|----------|------------------------|
| Gelde / | an welchen Orten / |
| Frucht | vff welchen Gütern / |
| zinsbare | wie deren besitzer mit |
| stücken. | Namen heissen / da |

 die hinterstelligen Resta / vnd retardaten / voriger Jahr / vnd benantlich / bis Walpurgis Anno 1636. hatten? Ingleichen

Wan man an

| | | |
|------------------|-----|-----------------|
| Geld / | vff | Dienerbesoldung |
| Frucht / | | Deputata, |
| Zinsbaren stückē | | abzins / |

 vnd dergleichen schuldigen außzahlungen / denselben / bis dahin / hinterstellig / vnd verhasstet?

Darauff wird alsdann subnectirt, was im selben Jahr / vnd also von Jahren zu Jahren / ober allen angewandten Fleiß / zurück geblieben.

Wobey dann / insonderheit sich dahin zubearbeiten / (1.) daß keine resta mehr vffschwellen / (2.) vielmehr do es möglich / zumahl bey den Städten / die Resta / wo nicht vff einmahl / doch / zum wenigsten / ein alter vnd ein newer Termin / mit einander / abgegeben werden / (3.) daß die desolata wieder angehawet / vnd (4.) Successivè auch die alten Schulden (sie wehren dan pro datis allbereits verschrieben / vnd an der Einnahm abgezogen / welches falls / der Beampte / dieselbe zubezahlen / allerdings schuldig) sonderlich den Herrn Geislichen / vnd andern armen Dienern bezahlet werden.

8.

Schließlichen / gehöret vnter die Ampt registranda, ein richtig Inventarium, vber den **Gaußrath** / vnd mobilien, Ingleichen wie die **Sebawde** / in Fach vnd Fach / an Thoren / Thüren / Schlossen / vnd Fenstern / versehen / welches dan ein jeder Beampter / vmb seiner Berwahrung willen / jährlich zu revidiren, was nützlich / vnd nötig / zu rectificiren, auch was Jährlichen zuseuge / oder abgeh / zu notiren; vnd ist dasselbe Jährliche Hauptschlußrechnung / mit beyzufügen.

Nach dem auch / bey vorstehenden Vierden Punct der Wahrregister gedacht; Daraus hernach / mit leichter Mühe / die **Hauptrechnung** / vnd deren Quartal-Extracta, (so alle vierzel Jahr / ohne ersordern / zur Kennterey / vnschlbar zuliefere) wie nichts weniger / die Retardat Register / zufertigen; Als ist nachstehend zubefindē / Wie / nicht allein / solches Wahrregister / bequemlich einzurichten; Sondern auch / die ganze **Hauptrechnung** / vnd deroselben Extracta, durch alle ihre membra, vnd capita, zuführen / vnd darauff die resta, zu specificiren. Des verlehens / es werde ein jeder / sich darob genüchlich informiren, vnd darein richten können.

[Faint handwritten notes and bleed-through from the reverse side of the page.]

vorige
erer
nicht
aber
och ist
en
gen.
nach
esetzt.
/ müs-
/ vnd
/ auch
ehlet/
licher
weise/

NN. Stadt oder Dorff
soll in Summa geben
-Gulden-gr.-Pf.

Zahn Register.

| Zemblichen NN. Namen der Cenfiten | Geschosz | | | Hat geben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. |
|--------------------------------------|----------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----|-----|----|-----|
| | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | | |

Walp. 36.
 Pfingsten
 Michael.
 Martini
 Weynacht.
 Fastn: 37.
 Ostern 37.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-----|
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |

Walp. 37.
 Pfingsten
 Michael.
 Martini
 Weynacht.
 Fastn: 38.
 Ostern 38.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-----|
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |

Walp. 38.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

NN. Stadt oder Dorff
 soll in Summa geben
 - Gulden - gr. - Pf.

Jahr Register.

| Zemblichen NN. Namen der Censiten | Nuew erbzins | | | Hat geben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. |
|--------------------------------------|--------------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-----|
| | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | | |
| Walp. 36. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. | - |
| Wfingsten | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Michael. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Martini | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Weynacht. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| Fastn: 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| Ostern 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Walp. 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| Wfingsten | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Michael. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Martini | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Weynacht. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Fastn: 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Ostern 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Walp. 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. | - |



38
Anno
38

Scheckzins | Hat geben | Bleibt Rest | AN | NO.³³
fl. Gr. Pf. | fl. Gr. Pf. | fl. Gr. Pf. |

| Scheckzins | | | Hat geben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. ³³ |
|------------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-------------------|
| fl. | Gr. | Pf. | fl. | Gr. | Pf. | fl. | Gr. | Pf. | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | | |

| | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|-----|--|
| | | | | | | | | | 37. | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|-----|--|
| | | | | | | | | | 38. | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |



| Fischw. zins | | | Hat geben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. |
|--------------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-----|
| Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | | |
| - | 28 | - | - | - | - | - | - | - | 36. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | 18 | 1 | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | | | | | | | | | 37. | |
| | | | | | | | | | 38. | |
| | | | | | | | | | 38. | |
| | | | | | | | | | 38. | |
| | | | | | | | | | 38. | |

34
NO.

Nota.

Unter vorgesezten / oder gegenwertigen / vbrigen / vnd andern jedes Orts befindlichen beständigen Gefällen / Ist ferner gleich wie mit dem Geschoß vnd Erbzinsen : Auch man solche zum Ende / mit folgenden Laß : vnd wiederrüfflichen Zinsen zuverfahren / Jedoch das nur / auff die Rückseite desselben abgeschnitte- nen Blats / darauff solche gefal- len :

Laß : vnd wieder-
rüffliche Zinsen gesezet.

Das Blat vmbgeschlagen / vnd auff demselben gleich den Na- men / wegen des Geschoß / auff so viel folgenden abgeschnitte- nen Blättern continuirt werde.

Viehegeld.

Lriestgeldt.

Dienstgeld.

Bahn Weingeld.

Vnd was dergleichen sich an einem oder dem andern Orth mehr findet.

35
Wahl Wühlen Zinsß.

Schneidemühlen :

Eisenhütten :

Glaszhütten :

Salpeterhütten :

Ziegelhütten :

Kalckhütten Zinsß.

Bethgeld.

Schutzgeld.

Kuchendienstgeld.

Holzfuhrengeld.

Fisch Dienstgeld.

Frohndienstgeld.

Bahn Weingeld.

Schutzweingeld.

Holtzgeld.

Lriffgeld.

Milchgeld.

Wühlenmastgeld.

Wegemiete.

Feldmeistergeld.

**Beständige
Erb: Laß:
Wiederruffliche vnd dergleichen Korn-
zinsen.**

I

Alle Erbzinsen.

Allerhand Körner / wie Sie nacheinander folgen /
vnd sich jedes Orts minder oder mehr
befinden ꝛ.

So dann mit den andern jedesmahls abson-
derlich zuverfahren / gleich wie hernach
folget.

ⓔ

Faint mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

41

Zinsbare Stück.

23 iii

hmen
den /



Bohn.
B.

Erbsen.

Haffer.

Kohl. 47

Nota.

Wan an jedem
Ort minder o=
d mehr erschei=
net / kan vber=
gangen / oder
in befindliche
Ordnung ge=
bracht werden.

W An dieser Ort/Stadt oder Dorff/sampt
 aller zinsbarer Personen Nahmen/ zum
 Ende geführet / wird mit einem andern / nach
 Ordnung des ErbRegisters/ auff einem ganz-
 en Bogen / wie mit diesem angefangen/ auch
 solchen abgeschnittenen Blättern / so viel sich
 vnterschiedener örther befinden : So dan mit
 dergleichen beständigen Zinsen / so ein jeder
 Stadt oder Dorff vor sich giebet/ vnd von
 ihnen / aussethalb namhafter Censiten zue-
 mahnen / vnd wann solche örther / auch ange-
 setzt/ mit den außwertigen dergleichen zu
 continuiren, vnd jedesmahls auff die außwer-
 tige seite / der titul veränderlicher Einnahm /
 wie obgedacht/ zu notiren seyn.

Als:

49

Eständige Zinsgefäll auswertiger örther.

Jedesmahls der Nahme des Orts / vnd
wie viel er in allem giebet / zuförderst gesetzt /
Nachmahls die Nahmen der Einwohner vnd
Censiten, was oder wie viel er jedem Ter-
min giebt / zubeschreiben.

E

50 NN. Stadt oder Ddrff
 soll geben
 - Gilden - Gr. - Pf.

| Nemblichen | Beschoss | | | Hat gegeben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. |
|-------------|----------|-----|-----|-------------|-----|-----|-------------|-----|-----|----|-----|
| | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | | |
| Walp. 36. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | | 36. |
| Wfingsten | - | - | - | | | | | | | | |
| Michael. | - | - | - | | | | | | | | |
| Martini | - | - | - | | | | | | | | |
| Weynacht. | - | - | - | | | | | | | | 37. |
| Fastn : 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | | 37. |
| Ostern 37. | - | - | - | | | | | | | | |
| Walp. 37. | - | - | - | | | | | | | | 37. |
| Wfingen | | | | | | | | | | | |
| Michael | | | | | | | | | | | |
| Martini | | | | | | | | | | | |
| Weyn : | | | | | | | | | | | |
| Fastn : 38. | | | | | | | | | | | 38. |
| Ostern 38. | - | - | - | | | | | | | | 38. |
| Walp. 38. | - | - | - | | | | | | | | |

NO.

Alte Erbziss

Hat geben

Bleibt Rest

AN

NO.

fl. Gr. Pf.

fl. Gr. Pf.

fl. Gr. Pf.

| Alte Erbziss | | | Hat geben | | | Bleibt Rest | | | AN | NO. |
|--------------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-----|
| fl. | Gr. | Pf. | fl. | Gr. | Pf. | fl. | Gr. | Pf. | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. | - |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. | - |

Handwritten notes at the top right of the page.

Vertical handwritten notes on the right side of the page.

Vertical handwritten notes on the right side of the page.

Vertical handwritten notes on the right side of the page.



NN. Stadt oder Druff

50 soll geben
- Gulden - Gr. - Pf.

| Nemblichen | Neweerbzisz | | | Hat gegeben | | | Bleibt Rest | | | AN NO. ⁵⁸ |
|------------|-------------|-----|-----|-------------|-----|-----|-------------|-----|-----|----------------------|
| | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | |
| Walp. 36. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. |
| Wfingsten | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Michael. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Martini | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Weynacht. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. |
| Fastn: 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. |
| Ostern 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Walp. 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. |
| Wfingen | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Michael | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Martini | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Weyn: | - | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| Fastn: 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. |
| Ostern 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. |
| Walp. 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. |

Wahn Register.

Pacht: vnd Schiedgelder / so von Acker /
Wiesen / Rind: Schaff: vnd dergleichen Nutzung /
in einer Summa / vnd doch vff gewisse Termin:

Wie auch die so in Specie.

Acker.
Wiesen;
Rind: vnd
von Schaffviehe
Dühlen
Backoffen.

Fischwassern. oder dergleichen /
an gelde gefallen / werden / nach folgendem Exempel /
auff unterschiedenen / ganzen / vnd halben Bogen; Dann
darauff das Pacht **Getreidich** / (do allein zwischen
den linien, wo Fl. Gr. Pf. stehen / Malter / Viertel / Me-
ßen vnd Bierling oben in den Capituln, **Weitzen / Ro-
cken / Gersten** vnd dergleichen zusehen zc.) ebenmä-
sig nach Anzahl / vorhandener Pachtgebender örther / vff
so viel ganzen / vnd halben Bogen / mit jedweder Post /
nach vorgesezter Ordnung / bis zum Ende / vff 3. Jahr
continuiert zc.

F iij

NO.



54 N. N. Dorwergk.
 giebt
 -Gulden - Gr. - Pf.

| Nemblichen | Kindvtehe Pacht | | | Hat gegeben | | | Bleibt Rest | | | AN ⁵⁶ NO. |
|--|-----------------|-----|-----|-------------|-----|-----|-------------|-----|-----|----------------------|
| | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | Sl. | Gr. | Pf. | |
| Walp. 36. Wfingsten Michael. Martini Weynacht. Fastn: 37. Ostern 37. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 36. |
| Walp. 37. z. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 37. |
| Walp. 38. | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 38. |

It also das MahnRegister durch alle aussenstehende Amptsgefälle
 zuführen / vnd off 3. oder mehr Jahr nach beschaffener gelegenheit
 jedes Ampts einzurichten vnd nach vollendung zuernewern / zc.

Geldrechnung.

Einnahm Geld.

57

1. Voriges Jahr im Rest verblieben /
besage desselben Jahrs Retardat-
Registers.

| Gulden | Gr. | Pf. | — Fl. — Gr. — Pf. |
|--------|-----|-----|--|
| | | | Daraneinkommen. |
| — | — | — | Von N. N. |
| — | — | — | Von N. N. |
| | | | Suma aller Einnamb Retardaten |
| | | | — Fl. — Gr. — Pf. |
| | | | Abgezogen bleibt auffenstendig |
| | | | — Fl. — Gr. — Pf. |
| | | | Wie im hinden angehefften Retar- dar Register specificiret, |

58

Einnahm Geld.

**Baar im Vorrath behalten /
Auff sonderbahren Befehl.**

Als

Wann etwa Güter oder anderes ver-
kauft / vnd das Geld davor zuheben /
oder sonst eine Einnahm dahin or-
diniret vnd zuberechnen anbefohlen wird /

Item

Wann Geld aus Fürstl. Rentheren / o-
der aus einem Ampt ins andere zum Verlag
Anlehens weise vorgeschossen wird.

Innahm Geld.

III. An Fixis vnd beständigen Intradem

Worunter begrieffen :

Geschoß.

Erbzinsen.

Schenckenzins.

Fischwasser

Mahlmühlen

Schneidemühlen

Eisenhammer

Glasshütten.

Salpeterhütten.

Ziegelhütten.

Kalckhütten.

Vor Küchen dienst zum Lager vff Jagden.

Vor Holz fuhrendienst

Vor Fischdienst

Vor Mühlen Schweine mast.

Vblich Berhgeld /

Dienst: oder Frohngeld.

Schutzgeld.

Schutz Weingeld.

Bahn Weingeld.

Wegemiete.

Holzgeld.

Triffgeld / vnd dergleichen / Item

Seldmeistergeld vnd wie ferner folget /

Zins.

Laß: oder Wiederruffli- chen Zinsen

Als:

Viehegeld.
Triftgeld.
Dienstgeld.
Bahr Weingeld vnd
dergleichen.

Dann auch alle Pacht: oder Schied:
gelder.

Als:

Von Forwergken vnd Höffen
Ackerbar
Wiesen.
Kind:
Schaff: vnd
Schweinviehe nuzungen.
Aus des Amptsmühlen.
Fischwasser.
Bachhäusern.

Dergleichen.

61

Mit beständigen zinsbaren stücken
zu gelde berechnet;

Als:

Rübe.

Hamel oder Schöpf.

Schaffe.

Lambsböuche.

Kalb fleisch.

Gänse.

Gapaunen.

Hanen.

Hüner.

Eyer.

Butter.

Kese.

Hering.

Weißbrod.

Salz.

Allehand Gewürk:

N. N.

N. N.

Honig.

Wachs.

Binschlet.

Erbsen.

Haffer.

Mohn.

Hanff.

Flachs.

Und was sich eines oder des andern

Orths/minder oder mehr findet.

6



IV. Steigende vnd Fallende Nutzungen.

Als:

Geleit vnd Zollgeld.
 Vor verkauffte Frucht.
 Vor verkaufft Holz.
 Vor Eichel mast.
 Vor Wein.
 Vor Fische.
 Vor Gräseren.
 Waidgeld.
 Wegemiete.
 Huetwende.
 Verfallen Heergeräthe.
 Vor verfallene Gerade.
 Vor das beste Haupt.
 Vor das Gericht Pferd.
 Vor Borckgölker.
 Auffsatz auff die Zehende Butte.
 Von Weinbergen.
 Auffsatz gegen eingekaufte Wolle.

Was denen ferner anhanget / vnd wo sich dergleichen findet.

69

Einnahm Geld.
Vor Zehendbare Stück zc.

Als:

Erbsen.

Glachs.

Hanff.

Mohn.

Köhl vnd dergleichen / nach jedes
Orths Herkommen.

S ij

Einnahm Geld.

An Straffen vnd Bußen.

Aus Fürstl. Sächß. Cammer oder Regierungs-
Sankley dictiret.

An Ampts Straffen.

Verichts vnd Holtzbußen.

Einnahm Geld.

In Gemein.

Summa aller Einnahm.

folget die Ausgabe

1. Beständige / vnd unvermeidliche Ampts Ausgaben.

Daher gehören:

| Sl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|---|
| — | — | — | Bewittumb vnd Additiones zu Kirchen vnd Schulen. |
| — | — | — | Zu bestellung der Aecker / Dorwerge vnd Höffe. |
| — | — | — | Auff die Weinberge / Vermög Gedings. |
| — | — | — | Auff die Hopffenberge / Laut Dingzettels. |
| — | — | — | Auff wiederkäuffliche zinsen / so auff dem Ampt haften. |
| — | — | — | Dienerbesoldung. |

Summa dieser Ausgaben.

— Sl. — Gr. — Pf.

Dieselbe abgezogen von der Einnahm derer — Sl. — Gr. — Pf.

Bleibt vbermaß:

— Sl. — Gr. — Pf.

2. Unbeständige Ampts Ausgaben.

Daher werden gebracht.

| Sl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|---|
| — | — | — | Amptszehrung vnd Bothenlohn. |
| — | — | — | Gerichts Costen. |
| — | — | — | Zu erhaltung des Geleiths. |
| — | — | — | Auff die Fischeren vnd Wiederbesetzung der Leiche. |
| — | — | — | Wäderlohn. |
| — | — | — | Vor die Kellerey vnd Kelter. |
| — | — | — | Weidenhauerlohn. |
| — | — | — | Fuhrlohn vnd Unkosten / auff abholung der Zinsfrucht. |

G iij



| Sl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|-----------------------|
| — | — | — | Auff Almosen. |
| — | — | — | Unganghafte Zinsen. |
| — | — | — | Auff die Schreiberer. |
| — | — | — | Auszgab in gemein. |

Summa dieser Ausgabē.
— Sl. — Gr. — Pf.

3. Von Costen zu erhaltung der Amptsgebäude.

| Sl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|--------------------|
| — | — | — | Auff das Wohnhaus. |
| — | — | — | Forwergf. |
| — | — | — | Höffe. |
| — | — | — | Schewren. |
| — | — | — | Ställe. |
| — | — | — | Kohrwasser. |
| — | — | — | Mühlgebäude. |
| — | — | — | Backoffen. |
| — | — | — | Forstereyen. |
| — | — | — | Teiche. |
| — | — | — | Wege vnd Stege. |

Vff HandwergsLeuthe vnd Arbeiter: Lohn : alsz

- Zimmerleutchen.
- Maurern.
- Zieglern.
- Schiefferdeckern.
- Schlößern.
- Fischern.
- Töpffern.
- Klaubern.
- Schlotfegern.
- Zagelöhnern.
- Fröhnern.
- Teichgräbern.
- Zaunschlägern.
- Steinsetzern.

Auffbau materialia als:

| Fl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|----------------------------------|
| | | | Bawholtz. |
| | | | Stein zubrechen. |
| | | | Ziegelsteine. |
| | | | Lachziegel. |
| | | | Lachspäne. |
| | | | vor Kalk. |
| | | | Breter. |
| | | | Schindel. |
| | | | Latten. |
| | | | Spünd: Breth: vnd Schindelnagel. |
| | | | Schiefferstein. |

Summa aller BawCosten.

— Fl. — Gr. — Pf.

Die vorstehende Ausgaben allesamt von den verbliebenen — Fl. — Gr. — Pf.

abgezogen; Ist vbermaß:

— Fl. Gr. — Pf. —

4. Extra - Ordinari Ausgaben.

So eigentlich weder zur Ampt noch zur Kenth. Rechnung gehören / als:

| Fl. | Gr. | Pf. | |
|-----|-----|-----|---|
| | | | Auslösung Fr. Kriegs Commissarien. |
| | | | Kriegs Officirer. |
| | | | Salva Guardia. |
| | | | Zehrung vnd Bothenlohn in solchen sachen. |

Summa dieser Ausgabe.

— Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt endlich vbermaß vnd zugewehren:

— Fl. — Gr. — Pf.

Zedoch sollen dergleichen Ausgaben / Zehrung vnd Costen / so eigentlich / in die Ampts - vnd Kenth Rechnungen nicht gehören / auffer Befehl / vnd tringender Noth / von den Beampten nicht gemacht / deutlich specificiret / mit genugsamen beygehefften Brkunden / gleich andern Ausgaben / bescheiniget / vnd beygehefftet / Auch

68 aus den Contributionen, von den gesambten Untertanen / weil Sie gemeinlich / des ganzen Ampts halben / angewandt / wieder bezahlet / vnd also ein mehrers nicht / als was vber müglichen Fleiß / nicht wieder zuerlangen / in Rechnungen geführet werden.

Zahlung.

1. Auff Befehl außgezahlt / Laut Quittung.
2. Baar hierbey zur Fürstlichen Rentheren geliefert.

Summa der Bezahlung.

— Fl. — Gr. — Pf.
Rest — Fl. — Gr. — Pf.

3. Im Ampt zu nothwendigen Ausgaben behalten

— Fl. — Gr. — Pf.

4. Gafften vnter den Censiten, Laut nachgesetzten Retardat Registers &c.

69

Alsdann folget die **W**iederho-
lung Rechnung der Zinsbaren Stück vnd
ändern; als:

Einnahm Bnschlied.

5. Steine MICHAELIS fällig.

5. Steine sind vorne mit geld berechnet.

Einnahm Wachs.

25. Pfund von vnterschiedenen Orthen.

Außgab Wachs:

25. Pfund zur Hoffstadt geliefert vnd mit gelde
berechnet.

Weiter folget die **W**iederholung
der **B**awnotturfft: Als zum
Exempel;

Einnahm Spündbreth

3. Schock laut der Geld Rechnung fol. 2. &c.

Außgab Spündbreth.

1. Schock in dem Fürstl. Haus verbatet

20. Zu den Thoren.

5. Zu 2. Thüren des vnd jenes Orths.

$\frac{1}{2}$ Schock vffm Borweg N./wie folget / Als R.

Restiren $1\frac{1}{2}$ Schock/die ligen im Borrath.

Also auch bey der **E**innahm vnd **A**ußgabe.

Nägel.

Kalck.

Schindel.

Latten vnd dergleichen.

D Rucht = K E Schung.

I. Saat-Register.

DArbey sind alle Drey Felder / wie viel Aecker drein gehören / vnd wie die Breiten genandt werden / zuspecificiren, Auch was vorigen Jahrs / vber Winter / vnd Sommer / bestellt / vnd wie die Brach begattet; Als:

Über Winter außgeseet.

Weitzen.

- Malter oder Sömrein die oder die breite (wie das Stück oder der Orth genennet wird) geseet in die vierdte Art / ist vorm Jahr gedünget.

Rocken.

- Malter oder Sömre / in die oder die breite / ist für 2. Jahren gefürchet.
- Malter oder Sömre / in die oder die breite geseet / ist für drey Jahren außm Stall gemistet.

Winter Rübesamen in die Brache.

- Malter oder Sömre / in die oder die Breite / in die Brache geseet / ist hewr gedünget.

Über Sommer bestellt.

Gerste.

- Malter oder Sömre in die 2c. vff Triefft geseet / ist Winters drey mahl gepflüget / vnd fürm Jahr gemistet / auff die vnd die breite.
- Malter oder Sömre / auff die vnd die breite geseet / ist zweymahl gepflüget / vnd vor drey Jahren gedünget.

Haffer.

- Malter oder Sömre / in die auffrifft auff die vnd die breite geseet / ist vor Winter zweymahl gepflüget / vnd vor vier Jahren gedünget.
- Malter oder Sömre / auff die vnd die breite / in die Rockenstopffel geseet / ist einmahl gepflüget / vnd vor 5. Jahren gedünget.

Lein.

- Malter -- Vierl. Mehen in die vnd die breite geseet / ist hewer gemistet / vnd viermal gepflüget.

Brach.

Brachfeld.

71

N. Breite vom Hoffe gedünget mit -- Sudern/vnd mit Rübefamen
beseet / wie bey dem Saat Register gemeldet.

Was auch sonst an Ruben / Möhren / Kraut / vnd derglei-
chen / zu Felde/vnd in die Brach bestellet wird/ist allhier gleich-
fals zuspecificiren.

N. Breite mit dem Hürdlager / hewr gefürchet / vnd zweymahl ge-
pflüget.

N. Breite außm Stall hewr gedünget/mit -- Suder Mist vnd zwey-
mahl gepflüget.

N. Breite gestopffelt/ist gedünget vor 3. Jahren.

N. Breite gewendet / ist gedünget vor 4. Jahren.

N. Breite mit Erbeiß / Linsen / Wicken beseet / vor 5. Jah-
ren gemistet.

N. Acker Kohl Land hewr gemistet.

N. Acker Wickenfutter vor 6. Jahren gemistet.

Seind demnach diß Jahr --- so vnd so viel Suder Mist auff die
vnd die Breite geführet / vnd damit ganz außgedünget : Vnd soll
der Dünger ordentlich auff die Aecker geschlagen / vnd nicht viel
örther zugleich vorgenommen / sondern eine Breite zuvor richtig
außgedünget / ehe die andere angefangen wird : Könnte Sie aber /
das Jahr nicht ganz außgedünget werden / soll der Orth /
vnd wie viel vngefehr verblieben / gemeldet / vnd
das andere Jahr vollends nachgemistet
werden.

II. Grund.

II. **Kndt = Register.**

Hat zwey membra als Eigengewächs
und Garbenzehenden.

Von vorstehender Aussaat / ist durch Gottes Se-
gen erwachsen.

Eingeerndter Rübesamen.

Wird bey dem Schewren Register Specificirt.

Weitzen.

Aus -- Malter oder Sömren ist auff der
N. breite erwachsen -- Schock / -- Man.
-- Garben / davon das Schnitterlohn
abgezogen / als -- Schock -- Man. -- Gar.
Bleibt so in die Schewren kommen --
Diz Jahr mehr oder weniger denn fürm
Jahr
Summa / alles hewrigen eingesamleten
Weizens

Rocken.

Aus -- Malter oder Sömren ist auff der
N. brite erwachsen -- Schock -- Man.
Garbē / davon das Schnitterlohn ab-
gezogen / -- Scho. -- Mand. -- Garbē.
Bleibt so in die Schewre kommen.
Sa. alles diz Jahr erwachsenen Rockens.
Das Jahr mehr od weniger den fürm
Jahr erwachsen

Gersten.

Aus -- Malter oder Sömren ist auff N.
breite erwachsen Schock -- Man. -- G.
Davon dz Schnitterlohn abgezogē / als:
-- Schock -- Mandel -- Garben.
Bleibt so in die Schewren kommen . . .
Sum. aller hewr erwachsenen Gerste.
Diz Jahr mehr oder weniger / den fürm
Jahr erwachsen.

| | Schock | Mandel | Garben | Plus | minus |
|---------|--------|--------|--------|------|-------|
| Weitzen | | | | | |
| Rocken | | | | | |
| Gersten | | | | | |

Gaffer.

Haffer.

Aus--Malter oder Sömren / ist vff N.
breite erwachsen. -- Schock--Mandel
--Garben.

Davon dz Schnitterlohn abgezogē/als:
-- Schock--Mandel-- Garben.

Bleibt so in die Schewr kommen. . .

Sum. dieses Jahrs erwachsenen Haffers.

Diz Jahr mehr oder weniger denn furm
Jahr erwachsen.

Erbsen.

Aus--Malter oder Sömren / ist vff N.
breite erwachsen/--Schock--Mandel.
--Garben.

Davon das Schnitterlohn abgezogē
--Schock--Mandel-- Garben.

Bleibt / so in die Schewr kommen. .

Summa/ erwachsener Erbsen. . .

Linsen.

Aus-Malter od Sömren/ist vff N.breite
erwachsen-Schock-Mandel-Garben.

Davon das Schnitterlohn abgezogē:als
--Schock-Mand.-Garben.

Bleibt so in die Schewr kommen . . .

Summa aller heurigen erwachsenē Linsen.

Wicken.

Aus-Malter oder Sömren / ist vff N.
breite erwachsen - Schock - Mandel.
- Garben.

Davon das Schnitterlohn abgezogē/als
-Schock - Mandel - Garben.

Bleibt so in die Schewr kommen. . .

Summa aller erwachsenen Wicken . . .

Lein.

Von-Malter - Bierl. Mehen aufgesetzt
wider eingeerndet an Knotbunden. .

S

Fol.

| | Schock | Mädel | Garben | Plus | minus |
|--|--------|-------|--------|------|-------|
| Aus--Malter oder Sömren / ist vff N. breite erwachsen. -- Schock--Mandel --Garben. | | | | | |
| Davon dz Schnitterlohn abgezogē/als: -- Schock--Mandel-- Garben. | | | | | |
| Bleibt so in die Schewr kommen. . . | — | — | — | | |
| Sum. dieses Jahrs erwachsenen Haffers. | — | — | — | | |
| Diz Jahr mehr oder weniger denn furm Jahr erwachsen. | | | | — | — |
| Erbsen. | | | | | |
| Aus--Malter oder Sömren / ist vff N. breite erwachsen/--Schock--Mandel. --Garben. | | | | | |
| Davon das Schnitterlohn abgezogē --Schock--Mandel-- Garben. | | | | | |
| Bleibt / so in die Schewr kommen. . | — | — | — | | |
| Summa/ erwachsener Erbsen. . . | — | — | — | | — |
| Linsen. | | | | | |
| Aus-Malter od Sömren/ist vff N.breite erwachsen-Schock-Mandel-Garben. | | | | | |
| Davon das Schnitterlohn abgezogē:als --Schock-Mand.-Garben. | | | | | |
| Bleibt so in die Schewr kommen . . . | — | — | — | | |
| Summa aller heurigen erwachsenē Linsen. | — | — | — | | — |
| Wicken. | | | | | |
| Aus-Malter oder Sömren / ist vff N. breite erwachsen - Schock - Mandel. - Garben. | | | | | |
| Davon das Schnitterlohn abgezogē/als -Schock - Mandel - Garben. | | | | | |
| Bleibt so in die Schewr kommen. . . | — | — | — | | |
| Summa aller erwachsenen Wicken . . . | — | — | — | | — |
| Lein. | | | | | |
| Von-Malter - Bierl. Mehen aufgesetzt wider eingeerndet an Knotbunden. . | — | — | — | | — |

Folget Linnahm Bar,
benzehenden / Wann er von der Herr-
schafft selbst eingesam-
let.

Weitzen ♦ ♦ ♦
Rocker ♦ ♦ ♦
Gersten ♦ ♦ ♦
Flachs. ♦ ♦ ♦

Vnd ist der Orth / woben der Zehenden
gefallen / darbey zubenamen / Auch was
sonsten nöthig bezubringen / als was an
Kraut / Ruben vnd dergleichen
Zehenden gefallen.

| Schock | Madel | Garben | Plus | minus |
|--------|-------|--------|------|-------|
| — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — |

III. Scheuren-Register.

Begreift in sich alle Linnahm Frucht
in Garben / es sey eigenwachs / oder Ze-
henden.

(Allhier werden die beyden rubricen, plus, minus, im Auß-
dreschen / wie oben im Saat- vnd Ernd Register con-
tinuirt / daraus zusehen / was die Frucht ein Jahr
mehr oder weniger gegeben.)

Als vorstehendem Einschnitt / vnd Garben Zehen-
den ist gedroschen / wie folget :

Rübesamen.

Ums 16. oder 18. nach eines jeden
Orths Gelegenheit vnd Brauch.
Müste aber zu Frohne / oder umbs Lohn
gedroschen werden / so hat es auch dar-
bey sein verbleiben.

Weitzen.

Aus dem Gebroße gedroschen
An eigenem Gewächs vnd Gar-
ben Zehenden diß Jahr eingesamlet

| Malter | Viertel | Morgen | Plus | minus |
|--------|---------|--------|------|-------|
| — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — |

| | Malter | Viertel | Meyen | Plus | minus | 75 |
|---|--------|---------|-------|------|-------|----|
| vnd in die Schewren bracht. -- Schock -- Mandel - Garben. | | | | | | |
| Zur Proba gedroschen von allerhand Gattung/ haben gegeben | — | — | — | — | — | |
| Angelegt vñ daraus von dem Tag bis vff den Tag gedroschen/ zu Lohn gebē --- | | | | | | |
| Auff den Boden bracht Latus. | — | — | — | — | — | |
| Angelegt von dem Tag bis auff den Tag gedroschen vnd bey vorigem auffmes- sen in Borrath behalten / nach Abzug ihres Verdiensts als -- | | | | | | |
| Auff den Boden gebracht | — | — | — | — | — | |
| Behalten die Drescher im Borrath/ vnd auff diese maß / wird bis zum auß- dreschen verfahren. | | | | | | |
| Summa / alles Weitzen / so diß Jahr auffgehoben | — | — | — | — | — | |

Nota) Vnd also wird die ganze Rechnung / an aller-
hand Sorten Getreidichs / bis zum außdreschen /
verföhret / Vnd sollen mit den Dreschern / gewisse
Kerbhölzer gehalten werden/ darauff wie viel Schock
jedesmahl gedroschen / auff eine seite / vnd was auff-
gemessen / auff die andere seite zuschneiden/ vnd damit
die Einnahm vnd Ausgab des SchewrenRe-
gisters zugewehren.

IV. Bodem-Register.

Helt in sich Frucht Einnahm an reinen Körnern.

Einnahm Weizen.

Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben auff dem Boden.

An hinterstelligen Kornzinsen vnd Gefällen/ besage des Retardat Registers verblieben.

— Malter. Viertel. Mehen &.

Summa. — —

Daran einbracht &. — Malter/ Viertel / Mehen.

Summa — — —

Bleibt nochmals rückstendig.

— Malter-- Viertel-- Mehen.

Wie vnten bey dem Restanten Register / specifirt.

Auß andern Aemptern / Vorschuß zur Saat / zur Haushaltung / vff ablager empfangen.

Einnahm aus eigenen Gewächs/ vnd Garben Zehenden/ besage des Schewren Registers.

- Weizen.
- Rocken.
- Gersten.
- Haffern.
- Erbsen.
- Linzen.
- Wicken.
- Lein.

| | Malter | Viertel | Mehen |
|---|--------|---------|-------|
| Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben auff dem Boden. | — | — | — |
| An hinterstelligen Kornzinsen vnd Gefällen/ besage des Retardat Registers verblieben. | | | |
| — Malter. Viertel. Mehen &. | | | |
| Summa. — — | | | |
| Daran einbracht &. — Malter/ Viertel / Mehen. | | | |
| Summa — — — | | | |
| Bleibt nochmals rückstendig. | | | |
| — Malter-- Viertel-- Mehen. | | | |
| Wie vnten bey dem Restanten Register / specifirt. | | | |
| Auß andern Aemptern / Vorschuß zur Saat / zur Haushaltung / vff ablager empfangen. | | | |
| Einnahm aus eigenen Gewächs/ vnd Garben Zehenden/ besage des Schewren Registers. | | | |
| Weizen. | | | |
| Rocken. | | | |
| Gersten. | | | |
| Haffern. | | | |
| Erbsen. | | | |
| Linzen. | | | |
| Wicken. | | | |
| Lein. | | | |

Einnahmehenden an rei-

Maltes Viertel Megen 77

nen Körnern/ Wo dergleichen gefället.

| | | | |
|-------------------|---|---|---|
| Weitzen | — | — | — |
| Rocken | — | — | — |
| Gersten | — | — | — |
| Haffer | — | — | — |

Sä. aller Einnahmehenden an reinen Körnern.

Einnahm an allerhand Zinsgetreidich

Von verpachteten Gütern.

von Gütern so vñ halb außgelasse.

Mühlen Zins.

Erbenzins innerhalb Landes.

Erbenzins außserhalb Landes.

| | | | |
|----------------------|---|---|---|
| an Weitzen | — | — | — |
| an Rocken | — | — | — |
| an Gersten | — | — | — |
| an Haffer | — | — | — |

Summa aller Einnahm Zinsgetreidig von die-
sem Jahr zc.

Summa aller heurigen eingenomme-
nen vñd bff den Boden geliefferten

| | | | |
|---------------------|---|---|---|
| Rübesamen | — | — | — |
| Weitzen | — | — | — |
| Rocken | — | — | — |
| Gersten | — | — | — |
| Haffer | — | — | — |
| Erbsen | — | — | — |
| Linsen | — | — | — |
| Wicken | — | — | — |
| Lein | — | — | — |

Nota] Es ist aber / wie ohne das bey allen KornRechnungen bräuchlich / jede Art
Frucht / was von eigenem Gewächß: Zehend: vñd Zinskorn eingenommen / nachein-
ander zusetzen / also daß alle Einnahm Weizen vnter seinem capite, Rocken vnter dem
seinen / vñd also ein jeder Gattung Frucht vnter ihrer zugehörenden sonderbahren ru-
bric, durchgeführt werde.

H ij

Frucht

V Rucht = M Zsgab.

I. Beständige Ausgaben.

Zur Saat.

Vff Deputat der Herrn Geistlichen.

Vff Dienerbesoldungen.

Für die Haushaltung.

Nota) Ein jeder Saatmeister / soll seine Frucht selbst sacken / vnd richtige Kerbhölzer darüber halten.

Deputat vnd Dienerbesoldungen / sind mit Quietungen zubelegen.

Für die Haushaltung / daher gehöret Speisung des Gesindes / auch was auff Viehe vnd Pferde ordinari gewendet werdē muß / vnd wird jede Arth Frucht ordentlich / wie sonst bräuchlich / nach einander gesetzt.

Summa dieser Ausgaben.

— Malter — Viertel — Mezen.
Sömre.

Dieselbe abgezogen von vorstehender Einnahm der
— Malter / Viertel / Mezen.

Bleibt im Vorrath — Malter / Viertel — Mezen.

Vnd wird diese Rechnung also durch allerhand Frucht geführet / als:

an
Rübesamen.
Weitzen.
Rocken.
Gersten.
Haffer.
Erbsen.
Einsen.
Wicken.
Lein.

2. Zu

2. Zufällige FruchtAusgaben.

79

Auff Fürstl. Ablager.

Bewirthung der Fürstl. Räte.

Für die Armen.

In gemein.

Summa dieser Ausgaben.

— Malter / Viertel — Meßen.

Abgezogen von dem verbliebenen Vorrath der

— Malter — Viertel — Meßen.

Bleibt annoch — Malter — Viertel — Meßen.

3. Extra-Ordinari Ausgaben :

So ins Ampt eigentlich nicht gehören / als :

Auff außlösung der Kriegs Commissarien,

Officirer, Salva Gvardien, vnd vergleichen.

Summa dieser Ausgaben

— Malter — Viertel — Meßen.

Abgezogen von vorstehender vbermaß der

— Malter — Viertel — Meßen.

Bleibt vorhanden — Malter — Viertel — Meßen.

4. Auff Barkosten.

ins Beding.

an bahren geldesstadt / besage

der Geld Rechnung / jedes Malter — Sl. — Gr.

Summa dieser Ausgaben.

— Malter — Viertel — Meßen.

Abgezogen von vorstehendem Vorrath der

— Malter — Viertel — Meßen.

Bleibt vbermaß — Malter — Viertel — Meßen.

Lieferung.

Zur Fürstl. Hoffstadt angeführt. Laut
Bekantnuß.

Auff Befehl weggeben / Vermüg Befehls vnd
Quietung.

Auff Befehl omb bahr geld verkauft.

N iii

Auff

Auff anschlag außgeliehen / Crafft Befehlichs vnd
Quietung.

Auff wiedererschüttung außgeliehen / Laut Be-
fehlichs vnd Quietung.

Auffm Boden Vorrath.

Summa — Walter — Viertel — Mezen.

Vnd bleiben endlich pro resto — Walter — Viertel — Mezen /
so bey den Censiten vnd andern aussenstehen / besage nachgesetzten
Retardat Registers.

Einnahm vnd Außgabe / allerhand
anderer Gewächs.

Einnahm Flachs.

Die eingeerndten — Schock — Mandel — ^{[Bossen.}
Haben gegeben — Schock — Mandel — ^{[Bund.}

Kloben.

Davon ausgehen — Schock — Mandel — Kloben.

Bleibt Vorrath — Schock — Mandel — Kloben.

Einnahm Hopffen.

Eigen Gewächs auff — Aecker.

Erkauft.

Summa — Walter — Viertel — Mezen.

Außgab Hopffen.

Fürs Haus.

Zur Hoffstadt.

Für die Schencken verbrawt.

Summa — Walter — Viertel — Mezen.

Bleibt im Vorrath — Walter — Viertel — Mezen.

Einnahm Wein.

— Fuder — Eimer in dem Berg / helt so viel Aecker.

— Fuder — Eimer erwachsen in dem Berg / helt so vil Aecker.

Summa aller Einnahm Wein.

— Fuder — Eimer — Maß.

Aus:

Außgab Wein.

81

Nota.) Auß jedem Eimer werden 2. Maß / aus der Gähre zu-
bringen / vnd 2. Maß HefenRecht palsiret, das vbrige muß
berechnet werden.

Fürm Berge } verkaufft auß Befehl.
Aus dem Berge }

Ist im gären vnd abziehen abgang.

Sâ. — Suder — Eimer — Maß.

Abgezogen / bleibt Vorrath vnd im Keller vorhanden

— Suder — Eimer — Maß.

Einnahm Gartenfrüchte.

Kirschen.

Pflaumen.

Apffel.

Birn.

Außgab Gartenfrüchte:

Zur Hoffstadt gelieffert.

Für die Haushaltung.

Verkaufft.

Einnahm Hew.

Auß der vnd der Wiese / so vnd so viel Suder eingeerndet / vnd
an den oder jenen Orth außgeföhret /

Auß der Wiesen so viel Suder erwachsen / vnd an den Orth ge-
föhret.

Summa aller Einnahm Hew

Thut :

— Suder —

Dabon

Dabon außgeben.

Zur Hoffstadt geführet.

Verfüttere.

Bleibt Vorrath.

Einnahm Brommet.

Wird geführet gleich der NewRechnung.

Einnahm allerhand Zinsbahrer

Stück / als:

Triefft Hämeln.

Lambsbäuchen.

Gänsen.

Capaunen.

Hanen.

an Rauchhünern.

Fasnachtshünern.

Michaelishünern.

Eyern.

Wachs.

Unschliede.

Außgab.

Zur Hoffhaltung gelieffert / so an Gelde ange-

schlagen / Laut der GeldRechnung.

Verspeiset.

Verkauft.

Bleibt Vorrath.

Siehe.

Dehe-Rechnung.

In derselben muß specificè gemeldet werden

1. Was an

| |
|-----------|
| Pferden |
| Kindviehe |
| Ziegen |
| Schweine |
| Schaaffen |

 bey voller bestellung vorhanden gewesen.

2. Was an

| |
|-----------|
| Pferden |
| Kindviehe |
| Ziegen |
| Schweine |
| Schaaffen |

 Durch das Kriegswesen entkommen vnd abgenommen.

3. Was an dergleichen Viehe noch vorhanden / Von jeder Arth

Zugezogen als — —

Wieder abgangen vnd

Vorrath bleibt. als — —

Ferner :

An allerhand Federviehe eigene Zucht.

an

| |
|--------------|
| Gänsen. |
| Enten. |
| Calecutische |
| Kleine . . . |

 Hühner.

Eyer.

Zugezogen als — —

Wieder abgangen als — —

Bleibt Vorrath als — —

Vnd wird damit die Ampts Rechnung beschlossen / deren das Retardat Register / wie oben gemeld / anzuhängen.

Vorst: vnd Holz Rechnung.

Annahm Holz.

Von dem vnd dem Orth.

Nota.) Vnd seynd die Berge vnd Gründe / wo das Holz ge-
fället / jederzeit mit zubehahmen:

Blöchern.
Bawstämmen.
Ackern.
Glaster vnd
Maldter Holz.
Reisig.
Zaun: vnd
an Stieckstecken.
Stieckgärten.
Bohlen.
Diehlen.
Böhn.
Wagner: vnd Nuckholz.
Köhlerholz.
Schindeln.

Abgabe **SS** Holz / verkauft.

an Blöchern.
 Bawstammen.
 Neckern.
 Glaffter : vnd
 WaldterHolz.
 Keisig.
 Zaun : vnd
 Stieckstecken.
 Stieckgärten.
 Bohlen.
 Diehlen.
 Böhn.
 Wagner : vnd Nuckholz.
 KöblerHolz.
 Schindeln.

S Ir Fürstl. Hoffstadt gelieffert /

So mit der Kentheren / des Baw : oder
 Küchenmeisters schein zubelegen :

Vff sonderbahren Fürstl. Befehl.

So mit Cammerberchlichen zubelegen.

Bleibt Vorrath.

an Blöchern
 Bawstammen
 Diehlen
 Böhn
 Glaffter : vnd WaldterHolz /c.

S

L

Ginnahm Soltz Zeld.

Blöchern.
 Bawstammen.
 Ackerholz.
 Claffter: vnd Mالدterholz.
 Keisig.
 Zaun: vnd Stickstecken.
 aus Stieckgärten.
 Bohlen.
 Diehlen.
 Bühnen.
 Wagner: vnd Nuzholz.
 Köhlerholz.
 Schindeln.

87

Auszug aus dem Lohnbuch.

von Blöchern.
Baststammen.
Nutzholz.
Glasster: vnd
Malterholz.
Kohlholz.
Kensig.

Schleiffer: vnd anbringerlohn.

Fuhrlohn.

Schneiderlohn.

Schindelmacherlohn.

Köhlerlohn.

Auffsonderbaren Befehl

So mit Amptsbefehlen zubelegen/

Summa alles offwands.

— Sl. — Gr. — Pf.

Bleibt obermaß.

— Sl. — Gr. — Pf.

So bahr vorhanden vnd ins Ampt geliefert

— Sl. — Gr. — Pf.

Stehen noch vnter den Leuthen aussen.

— Sl. — Gr. — Pf.

Wienachstehendes Verzeichnuß besaget.

Darauff hinderstendige Holzgelder so balden zuspecificiren.

Iij

Re-

Retardat **RE**gi- ster.

Wst aus dem **W**ahr Register /
vnd Haupt Rechnung zunehmen / vnd nach deren
membris vnd capitibus zuführen / bedarff derowe-
gen keiner sonderbahren induction oder models.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like "Register", "Haupt", "Rechnung", "induction", "models", and "Wahr"]

[Faint handwritten notes or signatures at the bottom of the page]

QUARTAL- EXTRACTA

sind

Nach folgendem Modell
zuhalten :

1. Walp. bisz Crucis
2. Crucis bisz Lucia
3. Lucia bisz Reminiscere
4. Reminiscere bisz Walp.

I ij

Quartal-Extract der

Nach Ordnung
der 4. General-
Capit.

Einnahm Das erste Quartal Walp. 28. bis Trinitat.

| CAP. | Fl. | Gr. | Pf. | | |
|--------------|-----|-----|-----|--|---------------------------------------|
| 1. | — | — | — | An Retardaten. | |
| 2. | — | — | — | Vff Befehl vnd an Borrath. | |
| 3. | — | — | — | An beständigen Erbzinsgeldern. | |
| | — | — | — | Vor zinsbahre Stück mit Gelde bezahlt. | |
| | — | — | — | An Laß : vnd dergleichen Zinsen. | |
| | — | — | — | An allerhand Pachtgeldern. | |
| | — | — | — | Allerhand Zoll vnd Geleith. | |
| | — | — | — | Vor Holz. | |
| | — | — | — | Vor Eichelmast. | |
| | — | — | — | Vor Fische. | |
| | 4. | — | — | — | Vor allerhand Getreyd bahr verkaufft. |
| | | — | — | — | Vor Wein. |
| — | | — | — | Vor Hopffen. | |
| — | | — | — | Vor Lebendbahre Stück. | |
| — | | — | — | An Straffen vnd Bussen. | |
| | — | — | — | Inn gemein. | |
| Summa | — | — | — | Summa | |

Nota

Was sich mehr findet / ist an gehörigen Ort einzutragen / was sich nicht
 vnd vierdten General-Extract zuverfahren / Nur allein / daß der im
 der Einnahme / desgleichen des andern Borrath im dritten / vnd des
 uah Register vnd endliche Haupt Rechnung concordirende gehalten

Quartal-Extract der

Weizen

Einnahmen

| Darzu | | | | Walp. An Vorrath vff Fürstl. Kornhause | Malter | Viertel | Meße | Viertel |
|-----------------------|---------|------|---------|---|---------------|---------|------|---------|
| Soll einkommen | | | | verblieben | | | | |
| Malter | Viertel | Meße | Viertel | Jenes Jahr pro resto verschrieben / vnd davon Einkommen | | | | |
| | | | | | [an zinsen] | | | |
| | | | | } diß Jahr } betagt / darā erlangt | | | | |
| | | | | | [an Pacht] | | | |
| | | | | Hierzu | | | | |
| | | | | Durch Gottes Segen an eigenē Gewächs vnd zehendē / laut ErndRegisters eingehobē | | | | |
| | | | | — Schock — Mandel — Garben. | | | | |
| | | | | Darausz gedroschen. | | | | |
| | | | | An Gerödig | | | | |
| | | | | Aus — Schock — Mandel — Garben. | | | | |
| | | | | Nach Abzug Drescherlohns | | | | |
| | | | | Bleibt Vorrath. | | | | |
| | | | | — Schock — Mandel — Garben. | | | | |

| | Malter | Viertel | Meße | Viertel | Summa |
|--|--------|---------|------|---------|-------|
| | | | | | |

| | | | | |
|--------------------------------------|---|---|---|---|
| Summa Einkömen sollē | — | — | — | — |
| daraneinbracht besage einnahm | — | — | — | — |
| Bleibt Rest | — | — | — | — |

Nota.) Solcher gestalt ist vngesehr vff drey böger Gersten / Hafer / vnd was dem Betr nachfolgenden einkommen / an jedem Ort vblig an stadt vorigen Jahres Rests / zuförderst in den nach außweisung des MahnRegisters / vnd hauptgänger Einnahme / vnd Außgabe / des Saat: vnd

er **N** Rucht Rechnung.

A usgabe

| Viertel. | Maltee | Viertel | Meggen | Viertel. | |
|----------|--------|---------|--------|----------|--|
| — | — | — | — | — | Zur Einsaat/ Ober Herbst oder Fasten/ nach gefallender Zeit. |
| — | — | — | — | — | Auff sonderbahren befehl / zu Fürstl. Hoffstadt. |
| — | — | — | — | — | Auff sonderbahren befehl anderer Dertter oder Personen. |
| — | — | — | — | — | An Geistlicher Addition. |
| — | — | — | — | — | An Diener Deputat. |
| — | — | — | — | — | Vnabwendliche: oder |
| — | — | — | — | — | In Gemein. |

Abgezogen/ bleibe Vorrath. — Maltee — Viertel — Megge — Viertel.

ff drey **B**ogen / so in einander gehefft / jedesmals vff 2. innwendige Seiten mit **R**ocken /
 s dem **G**etrendich anhängig/ auch endlich mit den **Z**insbahren Stücken / so viel deren vnter
 m **O**rt vbllich od befindlich zuverfahren/ Vnd muß der Vorrath des ersten Quartal Extracts,
 verst in den andern/ Auß demselben in den dritten / vnd aus solchem in den vierdten Extract,
 s/vnd **H**auptr Rechnung vberestimmende / gebracht/ auch nach jedesmaliger mit sich brin-
 Saat: vnd **E**rnd Registers/ mutatis mutandis, continuiet werden.

S auch wohl die Land : vnd Franckstewren : 95
 auch Kirchen : Kasten : Hospital : vnd Gemeinden
 Rechnungen / als wenig die Berechnung der Contributionen, in vñ zu dem Ampts-

Rechnungen nicht gehören ; Sondern —

Die Land : vnd Franckstewr Rechnungē / quartaliter, mit den Ober Einnehmern jedes Graues zugelegt / vber den empfang quittiret / vnd allenthalben gute Richtigkeit gepflogen werden.

Die Contribution Rechnungē / für den Beampten / vnd Rhäten in Städten / von den Einnehmern / den Deputirten von den Gemeinden zuleisten.

Die Kirchen : Kasten : Hospital : vnd Gemeinden Rechnungen aber respectiue vor den Herrn Geistlichen / vnd Beampten / den Rhäten in Städten / vnd denen es sonst gehöret / jährlich abzulegen.

So will doch die vnvermeidliche allgemeine Landesnotturfft erfordern / daß dieselbe nicht allein Quartaliter, vnd jährlich jede an ihre Ort eingebracht / erörtert vnd gebührlich quittiret ; sondern auch zum wenigsten deren Extracta, sambt den befundenen Mängeln vnd Defecten, vmb nothwendiger guter Richtigkeit willen / den Ampts Rechnungen mit angefügt / vnd zur Kentheren eingeliefert werden :

Land: vnd Franckstewer. Contribution. Kirchen: Kasten: Gemeindē Rechnūg jede an seinem Ort abzuhörē / vnd die Extracta zur Kentheren zu liefern.

Damit man die Onera, Einnahmen vñ Ausgaben jedes Ampts vnd Orthes / in einem corpore beysammen / also vor Augen haben vnd darauff sehen könne / wie in einem oder dem andern Verfügung zuthun ; Sollen demnach vff maß / wie nachstehet / von denen / so jedes Orts darzu verordnet / geführet werden.

Landstewr Rechnung.

Vermöge der alten Stewr Anlagen / tragen die Stewren dieses Ampts jährlichen . . . — Fl. — Gr. — Pf.

Nemblich

Aus N. N. Stadt . . . — Fl. — Gr. — Pf.

Oder

N. N. Dorff . . . — Fl. — Gr. — Pf.

Daran gehen / wegen der verarmten / vnd Desolaten Gütter / besage der Stewr revision, abe : in Summa — Fl. — Gr. — Pf.

Als

N. N. in der Stadt — ^{Als} Fl. — Gr. — Pf.

N. N. Dorff — Fl. — Gr. — Pf.

Bleiben demnach an gangbahren Steurgefällen / zum Ter-
min - - - - - Fl. — Gr. — Pf.

Daran bezahlt

Zum Termin Trinitatis.

Zum Termin Andreæ.

Hieran gehet ab der VnterEinnemere verordente besoldung/
Als - - - - - Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt vbermaß - - - - - Fl. — Gr. — Pf.

Daran bahr zur OberEinnahm geliefert — Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt zu rück bey nachbenanden Orten vnd Personen

[Vnd seynd die Dertter vnd Personen specificè zubenennen.]

Vnd ist das Ampt / vermüge voriger SteurRech-
nung / schuldig von Anno - - - - - bisß Walburgk 1638.
— Fl. — Gr. — Pf.

Daran werden / bisß zu deren abtrag / Jährlich zween Termin /
nach der moderirten Steur / bezahlt.

als vff { Reminiscere.
 { Bartholomæi.

Thut auff jeden Termin:

— Fl. — Gr. — Pf.

Daran bezahlt:

Zum Termin Reminiscere.

Zum Termin Bartholomæi.

Hieran gehet ab / der VnterEinnemere verordente besoldung/
als — Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt vbermaß — Fl. — Gr. — Pf.

Daran bahr zur OberEinnahm geliefert — Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt zurück bey nachbenandten Orten vnd Personen.

[Vnd sind die Dertter vnd Personen specificè zubenennen /
wie im vorstehenden Termin.]

Doch ist bey allen Terminen fleiß anzukehren / auch nach gele-
genheit darauff zu exequiren, damit nichts zurück vnd dahinden
bleibe. Vnd sollen alle Quartal die Rechnungen / nebenst der
GeldEinnahm / zur OberEinnahm / richtig vnd vnfeilbar / ge-
liefert werden.

Franc.

Landt Steuer- Rechnung.

Als den Landtsteuer Rechnung.
gen/welche zu den Aemptern / Terminlich eingegeben wer-
den sollen / müssen gleicher gestalt / Extracta hinter die Ampts
vnd Steuer Rechnung geheftet / vnd darin specificirt wer-
den / was eingenomen / vnd pro resto, außstendig.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'Rechnung', 'Aemptern', and 'Extracta']



Kriegs-Contributions- Rechnung.

Mediemeil es auch/durch das leyndige vnseelige Kriegswesen/dahin kommen/das man/mit menschlichen Augen/nicht absehen kan/wie bald sich die Kriegesexactionen, Contributionen, legen/vnd stillen möchten.

Aus soll Jährlichen/mit deme/in jedern Graß verordneten Cassirer, eine richtige Contribution Rechnung gehalten werden/vnd die Geld Rechnung/in diesen vier Capitibus bestehen:

1. Auff ergangenes außschreiben/dem Cassirer bahr geliefert/laut Quittung.

2. Die Officirer selbst empfangen vnd quittirt:

Summa — Fl. — Gr. — Pf.

3. Mit gewalt erprest vnd

4. Salva Guardiengelder / darüber nicht quittirt:

Summa — Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt Rest — Fl. — Gr. — Pf.

Benachbendenden Personen/so individualiter zuspecificiren.

Vnd sollen in diese Geld Rechnung durchaus keine Zehrungskosten/an futter vnd mal/oder andern verwüstungen vnd abnahmen/gebracht werden: Sondern nach geschlossener Geld Rechnung/hinden absonderlich liquidirt, vnd zu gelde angeschlagen werden; Vnd solches vornemblichen zu dem ende/damit man nicht allein wisse / vnd beständige nachrichtung habe / wo der Untertanen Schweiß vnd Blut / jedesmal hinverwendet / besondern auch/ben dem Reichs Pfenningmeister / der Jährlich hergeschossenen bahren gelder halber/sich gebürlich berechnen könne/vnd in verbleibung/nicht gedoppelter/oder dreyfacher exaction gewarten müsse.

Gott verleyhe / zu vorstehendem ⁹⁹
allen / seine Göttliche Gnade / Segen vnd Gedenken /
daß es allenthalben wohl eingenommen / recht verstan-
den / vnd nützlichen practiciret werde / zu seinen Ehren
vnd erhaltung seiner Kirchen / Obrigkeit / vnd Untertanen zum
besten / vnd den verheerten Landen / zu gewünschter Wiedererbaw-
ung! Publicatum mense Augusto, Anno 1638.

Ma 2678

40

ULB Halle

3


004 968 654



1817

n.c.





| | |
|---|---------|
| Betrug der Schäffer vnd Hirten zu verhüten. | Fol. 28 |
| Bodenrecht vnd Einwehr. | 24 |
| BodenRegister. | 76 |
| Brücken vnd Landgraffen zu halten | 6 |
| Buchstalt | 24 |
| Gammer | 9 |
| Citation | 11 |
| Concurr | 8 |
| Conträct | 7 |
| Contribu | 98 |
| Delolata | 11 |
| Dienere | 20 |
| Dienst/s | 10 |
| Diffamati | 11 |
| sch | 19 |
| Dörffer | 24 |
| Einnahm | 24 |
| Eindarr/ | 19 |
| Einzug: v | 5 |
| Episcopal | 20 |
| Erb: vnd | 21 |
| Erbzins: v | 25 |
| Erläuteru | 11 |
| Ermahnu | 72 |
| ErndReg | 29 |
| Extracta. | |
| Extracta, | |
| Kirch | |
| Rech | |
| Saule vnd | 11 |
| FewrOrd | 12 |
| Fischerene | 20 |
| Fischwaffe | 6 |
| Fischbrutt | 15 |
| Fisch in Teichen zu pessen. | 15 |
| Fisch Ordnung. | 15 |
| Stöf | |



II, 12

